

L 44a

FORSCHUNGEN und BEITRÄGE zur WIENER STADTGESCHICHTE

Ferdinand Opll/
Christoph Sonnlechner (Hg.)

EUROPÄISCHE STÄDTE IM MITTELALTER

BIBLIOTHEK
des Instituts f. Österreichische
Geschichtsforschung
UNIVERSITÄT WIEN

f+b52

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen

HERRSCHAFT ODER DOCH NUR „ARME“ RATSHERRN IN MICKRIGEN RATHÄUSERN? WAHL, PRESTIGE UND MACHTRÄUME IN DEN FRÜHNEUZEITLICHEN ÖSTERREICHISCHEN KLEINSTÄDTEN

Martin Scheutz

Die österreichischen Kleinstädte liegen nicht nur im Windschatten der internationalen Stadtgeschichtsforschung, sondern auch der historischen Forschung in Österreich. Scheinbar zu klein, um befriedigend Antwort auf makrohistorische Fragestellungen geben zu können, und umgekehrt oft mit 100 bis 130 Bürgern bzw. 100 bis 150 behausten Häusern schon zu groß, um mikrogeschichtlich noch bewältigbar zu sein, bleibt die Stadtgeschichte oft ein Solitär. Die Geschichte nicht nur der österreichischen Städte in der Neuzeit glich, so der allgemeine Konsens, lange Zeit einem Wellental, nach der mittelalterlichen Hausse folgte eine neuzeitliche Baisse. Die von den städtischen Untertanen und den Stadträten, sich in Eingaben vielfach als die „armen Untertanen“ apostrophierend, vorgebrachten Klagen beim Landesfürsten schienen vielen Forschern symptomatisch für den Niedergang der Städte, der mit der finanziellen Belastung des Dreißigjährigen Krieges (in Oberösterreich taucht noch der Bauernkrieg 1626 als häufig genannter Konjunkturabschwungsfaktor auf) auch eine scheinbar markante Zäsur besaß.¹ Dem Verlust der – im Mittelalter offenbar blühenden – „städtischen Autonomie“ stand neuzeitlich ein allmählich auch die Städte erfassender Einbau der städtischen Administration in den sich formierenden Staat, eine „beauftragte Selbstverwaltung“,² gegenüber. Die Stadt der Neuzeit stand, so das einstimmige Credo der Forschung, als Verlierer gegenüber dem Landesfürsten und der Staatsbildung da.³ In Fort-

¹ Zu den finanziellen Belastungen der österreichischen Kleinstädte in der Frühen Neuzeit ANDREA PÜHRINGER, *Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit*, Wien – München 2002 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 27).

² LUISE WIESE-SCHORN, *Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 82 (1976), 29–59, hier 30.

³ Zu „Partnerschaft und Widerstand“ WOLFGANG REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2002, 239–247; vor allem die Untersuchung von NICOLAS RÜGGE, *Im Dienst von Stadt und Staat: Der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert*, Göttingen 2000 (Bürgertum 15).

führung dieses neuzeitlichen Jammertales kam der Erforschung von Stadtrat, Ratsbürgern kaum Bedeutung zu, die Stadträte galten, wie man mitunter lesen kann, als Personen im Sinne Stachanows, die viel Arbeit, aber nur wenig zu entscheiden hatten und sich offenbar uneigennützig breitschlagen ließen, den Ratsherrn zu spielen. Schiebt man einiges an Forschungsgeschichte zur neuzeitlichen Stadt zur Seite, so zeigt sich mit Blick auf die Quellen doch auch in Kleinstädten ein deutlich anderes Bild. Die Positionen im Stadtrat waren begehrt, und die städtischen Eliten suchten durch Festschreibung ihrer Führungspositionen in den Wahlordnungen und in der Ausgestaltung der Rathäuser ihren Führungsanspruch nachhaltig zu zementieren. Die Ämter von Bürgermeister, Stadtrichter und Ratsherren besaßen in der Neuzeit viel Prestige und durch ihre Teilhabe an Herrschaft ein innerhalb der Stadt keineswegs unumstrittenes Ansehen. Die wirtschaftlich potentesten Gruppen innerhalb der österreichischen Kleinstädte, die Kaufleute/Händler, die größeren Wirte und allmählich die Beamten konnten sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht, ihrer sozialen Verflechtung und Gruppeninteressen in den Markt- und Stadträten dominierend durchsetzen. Die Autorität des Rates bzw. der Ratsherren innerhalb der Stadt konnte, zumal exekutive Organe in der Stadt (wenn man von dem auf verlorenen Posten befindlichen städtischen Gerichtsdieners absieht) weitgehend fehlen, aber auf Dauer nur durch „ehrenhaftes“ und auf Partizipation der Stadtbewohner gründendes Verhalten der Räte hergestellt werden. Die Räte mussten, nach einem Bourdieuschen Ansatz, ihr wirtschaftliches Kapital durch symbolische und performative Handlungen in symbolisches und religiöses Kapital überführen.⁴ Das Prestige der Ratsmitglieder im sozialen Raum der österreichischen Kleinstädte ist aufgrund fehlender Vorarbeiten insgesamt nicht leicht zu bestimmen, im vorliegenden Beitrag soll eine kursorische Untersuchung von fünf Feldern zur Veranschaulichung dienen: (1) Wahlzeremoniell bei Stadtrichter- und Bürgermeisterwahlen, (2) die Wahlvorgänge bei der Ratsergänzung, (3) das zwischen Arkanum und Öffentlichkeit, Bürgerbeteiligung und Ausschließlichkeit oszillierende kleinstädtische Rathaus als hervorgehobener Ort bürgerlicher Repräsentation, (4) die Alltagswelt der Ratsherren und deren Herausforderung durch die Gemeinde und (5) schließlich die konkurrierenden Machträume innerhalb der Stadt (Stadttor, Marktplatz und besonders umkämpft das Haus).

⁴ PIERRE BOURDIEU, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt/Main 1976, 372 f.; STEFANIE RÜTHER, Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2003 (Norm und Struktur 16).

Zeremoniell bei Stadtrichter- und Bürgermeisterwahlen

Zur Ratswahl in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs erschien im 17. und 18. Jahrhundert unweigerlich der landesfürstliche Wahlkommissar – im Fall der Stadt Retz des Jahres 1730 der später auch bei der Bekämpfung des österreichischen Geheimprotestantismus hervorgetretene Carl Holler von Dobelhoff.⁵ Zwei Bürgerkompanien waren angetreten, um den landesfürstlichen Wahlkommissar feierlich zu empfangen; eine Kompanie am Nalbortor und eine beim Haus des Richters. Während des drei- oder viertägigen Aufenthaltes stand eine Ehrenwache vor dem Quartier des Wahlkommissars. Der in Gegenwart des Wahlkommissars von allen Bürgern gewählte Retzer Stadtrichter – Funktionsdauer zwei Jahre – führte bis zur landesfürstlichen Bestätigung und der Verleihung des Acht- und Bannbriefes lediglich den Titel eines Richteramtsverwesers. Erst nach Eintreffen der landesfürstlichen Bestätigung fand die feierliche Amtseinführung – in einer Schilderung von 1725 – statt: Der „ehrsame“, aus acht Mitgliedern bestehende Stadtrat und die vollzählig versammelte Bürgerschaft kam im Rathaus zusammen. Der Stadtschreiber verlas dort öffentlich die landesfürstliche Bestätigung und den Bann- sowie den Achtbrief. Im Anschluss daran leisteten der Bürgermeister, die Ratsherren und alle anwesenden Bürger dem neuen Stadtrichter die Angelobung – Abwesende wurden später vorgeladen. Dann bewegte sich unter Pauken- und Trompetenschall ein Festzug von der Ratsstube zur darunter liegenden Rathauskapelle. Ein Knabe trug dem neuen Stadtrichter das Zeichen seiner Amtsgewalt, das Stadtrichterschwert,⁶ voran. In der über eine Stiege erreichbaren Kapelle angelangt, hielt der Stadtpfarrer ein feierliches Hochamt (mit Litanei). Die Pfingsthymne „Veni sanctae Spiritus“ rief den Heiligen Geist – in Erinnerung an die erste Herabkunft des Heiligen Geistes in der Apostelgeschichte 2 – als „gerechten“ Beistand für den neuen Amtsinhaber herab. Anschließend an den Gottesdienst begab sich der Zug erneut unter Pauken und Trompeten in die Ratsstube zurück, wo der Pfarrer in einer kurzen Ansprache dem Richter gratulierte und umgekehrt der Richter sich bedankte.

Am Vortag des St. Thomas-Tages (21. Dezember), des traditionellen Richter- und Bürgermeisterwahltages, ließ in Freistadt der Bürgermeister dem Pfarrer und Mesner durch einen Geschworenen ausrichten, dass am nächsten Tag, um 5 Uhr morgens, eine Messe in der Kirche stattzufinden habe. Bürgermeister, Richter, Ratsbürger und Geschworene mussten nach der Wahlordnung von

⁵ RUDOLF RESCH, Retzer Heimatbuch. II. Band: Von der beginnenden Neuzeit bis zur Gegenwart, Retz 1951, 286 f.

⁶ Zu diesen wenig untersuchten, städtischen Zeremonialgegenständen GEORG WACHA, Stadtrichterschwert und Richterstäbe in Oberösterreich, in: Oberösterreichische Heimatblätter 48/3 (1994), 209–214; FRITZ POPELKA, Geschichte der Stadt Graz (mit einem Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz von ARNOLD LUSCHIN-EBENGREUTH), 2 Bde., Graz 1959, I, 376 (Abbildung 79).

1534 zu diesem morgendlichen Amt erscheinen.⁷ Um 6 Uhr früh am kürzesten Tages im Jahr fand dann der vom Stadtrat bestrittene Wahlakt am Rathaus statt. Der Stadtschreiber und ein Geschworener fungierten als Wahlleiter. Die Namen des alten Bürgermeisters, der Ratsmitglieder und des alten Stadtrichters wurden auf einen Tisch geschrieben; Stadtschreiber und Geschworener schrieben pflichtgetreu die abgegebenen Stimmen auf. Der alte Bürgermeister als das rangmäßig wichtigste Mitglied des Stadtrates begann mit der Stimmabgabe für die Bürgermeisterwahl, die übrigen Räte folgten nach derjenigen Reihenfolge, wie sie auch im Rat saßen. Bei Stimmgleichheit mussten die beiden Kandidaten abtreten und die übrig gebliebenen Ratsmitglieder wählten zwischen den beiden Rivalen. Die Wahl des Stadtrichters lief gleich ab. Die über keinerlei Einfluss verfügende Bürgergemeinde bestellte man schließlich um 7 Uhr auf das Rathaus – der Stadtschreiber verkündete der Bürgergemeinde in der Ratsstube die rechtmäßige Wahl und präsentierte den neu gewählten Bürgermeister ebenso wie den neuen Richter. Der alte Bürgermeister und der alte Stadtrichter blieben jeweils bis zum Weihnachtstag im Amt, am Stefanitag (26. Dezember) erfolgte die Wahl der Stadtämter in Freistadt, der neue Bürgermeister erhielt einen Samtbeutel mit den Schlüsseln, der neue Stadtrichter dagegen den Gerichtsstab übersandt.

Auch die alle zwei Jahre abgehaltene Wahlzeremonie der Bürgermeister-, Richter- und Ratswahlen in der landesfürstlichen Stadt Linz gestaltete sich im 18. Jahrhundert mit erheblichem Aufwand. Am frühen Vormittag des spätmittelalterlich traditionell am Thomas-Tag⁸ und später immer häufiger im Frühjahr abgehaltenen Wahltages begaben sich sechs Mitglieder des Stadtrates (12 Mitglieder Innerer und 10 Mitglieder Äußerer Rat) in das landesfürstliche Schloss, wo der Landeshauptmann des Landes ob der Enns residierte.⁹ Flankiert von den Ratsherren trat der Landeshauptmann die Fahrt im Wagen an und wurde am Kircheneingang von der Stadtregierung, an der Spitze der Bürgermeister, empfangen. Nach feierlichem, vom städtischen Turnermeister gestalteten Hochamt, dem die Bürgerschaft beiwohnte, erfolgte der Einzug ins Rathaus, wo der Landeshauptmann dem in der Ratsstube versammelten Rat und der Bürgerschaft durch den Landschreiber einen Vortrag über Rechte und Pflichten von städtischen Amtsträgern halten ließ und den Verzicht der städtischen Amtsvertreter entgegennahm. Dann schritt man zur Wahl von Bürgermeister (seit 1490), Stadtrichter und Rat und besetzte insgesamt 23 Ämter; Klagen und Beschwerden der Bürgerschaft wurden vom Landeshauptmann entgegengenommen. Der Landes-

⁷ Siehe die Stadtordnung von 1534 HEIDELINDE KLUG, Studien zur Verfassung- und Verwaltungsgeschichte von Freistadt bis 1740, Diss. Wien 1965, 66; HEIDELINDE KLUG, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt, in: WILHELM RAUSCH (Hg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs Bd. 1, Linz 1978, 151–215, 168–172.

⁸ Siehe die undatierte Ratswahlordnung KARL EHRENFELLNER, Der Rat der Stadt Linz von seinen Anfängen bis zur Josefinischen Magistratsregulierung, Diss. Wien 1973, 88–102.

⁹ EDUARD STRASSMAYR, Die Linzer Stadtvertretung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, in: Jahrbuch der Stadt Linz 1935 (1936), 66–88, hier 75–78; EHRENFELLNER, Der Rat der Stadt Linz (wie vorige Anm.), 85; FRITZ MAYRHOFER – WILLIBALD KATZINGER, Geschichte der Stadt Linz Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock, Linz 1990, 76–85.

hauptmann und auch der Landschreiber empfangen anlässlich der Wahl üppige Verehrungen durch die Bürgerschaft, ein festliches, sich in den Kammeramtsrechnungen zu Buche schlagendes Festessen folgte auf die sich mitunter über zwei Tage erstreckende Wahl. Acht und Bann erhielt der erwählte Stadtrichter in Wien, wohin er extra zu reisen hatte.

In der im 17. Jahrhundert von Auseinandersetzung zwischen Stadtherr und Bürgern geprägten Patrimonialstadt Weitra wurde die Wahl jeweils am St. Stephanstag schon früh eingeläutet. Bereits um zwei Uhr früh läutete der Diener des Bürgermeisters die Rathausglocke, um drei und vier Uhr morgens wiederholte er sein Glockensignal.¹⁰ Der Stadtrat (12 Mitglieder Innerer Rat und 6 Geschworene als Äußerer Rat) und die ganze Gemeinde – unentschuldigte Abwesende hatten mit Strafen zu rechnen – versammelten sich nach einer Beschreibung von 1659, als die Auseinandersetzung zwischen adeliger Stadtherrschaft und Bürgern auf einem Höhepunkt stand, im Rathaus. Der Stadtrichter hob angesichts der versammelten Menge den Stab und erinnerte die Versammlung an ihr altes Herkommen und forderte die Gemeinde auf, vier aus dem Rat und umgekehrt den Rat auf, vier aus der Gemeinde zu Wahlmännern zu erwählen. Hatten Gemeinde und Rat gewählt, so wurde die Gemeinde auf das Rathaus gebeten. Auf Fragen des Richters nannte einer der Äußeren Räte zwei Wahlpersonen aus den „Sechsern“ (Äußerer Rat) und zwei aus der Gemeinde. Aus den vier Wahlpersonen des Inneren Rates wurde der im Folgenden das Wahlprocedere leitende Wahlrichter gewählt. Die acht Wahlmänner begaben sich mit dem als Vertreter der Stadtherrschaft verstandenen Stadtrichter ins Konklave, „wohlverwahrter“ in die Ratsstube, und durften erst nach einem aus drei Personen bestehenden Wahlvorschlag (für Stadtrichter und Bürgermeister) auseinander gehen. Im Anschluss an die Wahl präsentierten die acht Wahlmänner den Dreivorschlag für den Stadtrichter vor dem Stadtherrn, der einen Kandidaten aus dem Dreivorschlag wählte und bestätigte. Der Herrschaftsinhaber von Weitra war der bestimmende Faktor bei der Stadtrichterwahl, konnte aber umgekehrt, trotz seines wiederholt geäußerten „Wunsches“, den Stadtrichter nicht aus eigener Befugnis bestimmen.¹¹ Anschließend gingen die Wahlmänner zur Predigt und zur „bestellten

¹⁰ HERWIG BIRKLBAUER, Die Stadt Weitra von ihrer Gründung bis zu den theresianisch-josphinischen Reformen (mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte), Diss. Wien 1965, 118–121. Zum „Relationsauschlag“ von 1727, der die Rechte von Stadtbürger und Herrschaft auszutarieren versuchte, HERWIG BIRKLBAUER – Wolfgang KATZENSCHLAGER, 800 Jahre Weitra. Mit einem Beitrag von Herbert KNITTLER, Weitra 1982, 209: „Der Stadt Weitra steht die freie Bürgermeister- und Ratswahl sowie die Bestellung der übrigen städtischen Amtsträger und Funktionäre zu. Die Namen des Bürgermeisters, aller Ratsmitglieder, der Inhaber der Ämter, insonderheit der Namen des Kirchenvaters, sollen jedoch sofort nach Veröffentlichung der Herrschaft durch zwei Mitglieder des äußeren Rates, wenn schon nicht schriftlich, so doch mündlich gemeldet werden. Zum Stadtrichteramt sollen nach altem Brauch drei Bürger, worunter auf jeden Fall der scheidende Stadtrichter sein soll, von der Stadt vorgeschlagen werden. Die Herrschaft soll längstens innerhalb von vier Wochen aus dem Wahlvorschlag einen Kandidaten nach ihrem Gutdünken zum Stadtrichter bestellen“; HERBERT KNITTLER, Die Rechtsquellen der Stadt Weitra, Wien 1975 (Fontes rerum Austriacarum III/4), 247.

¹¹ In der Diktion der Stadtherrschaft (Katalog der Bürgerpflichten zwischen 1685 und 1691) liest sich das so: „Die 8 Wahlpersonen müssen am St. Stephanstag das Ergebnis der Ämterwahl bekanntgeben. Der Stadtrichter leistet dann den gewöhnlichen Eid. Im Anschluß daran wird dem Wahlrichter erlaubt, das

Suppen“, wobei auch der alte Bürgermeister und der alte Stadtrichter dazu geladen waren. Danach wurde mittels einer Glocke die Gemeinde in das Rathaus gerufen und die Gemeinde in den Ratssaal eingelassen. Die Wahlmänner fragten die Bürgerversammlung, ob sie beim „alten Herkommen“ bleiben wollten, was die Gemeinde regelmäßig positiv beantwortete. Die zur Schweigsamkeit verpflichteten Wahlmänner gingen in die Ratsstube, kontrollierten nochmals die Wahl und schickten nach dem Stadtschreiber,¹² der traditionell bei den Wahlen als „Neutraler“ fungierte. Der Wahlrichter betonte vor der Gemeinde ausdrücklich, dass niemand die Wahl bei Strafe ablehnen dürfe. Erst dann verkündete der Stadtschreiber das Ergebnis der Wahl. Der alte Bürgermeister beglückwünschte bei der Übergabe der Schlüssel den neuen, der alte Richter gleichermaßen seinen Amtsnachfolger und übergab den Richterstab.

Die vier hier kursorisch vorgestellten Bürgermeister-, Stadtrichter- bzw. Ratswahlzeremonien lassen verschiedene gesamteuropäische Strukturmerkmale von Ratswahlen, in die Nussschale der österreichischen Kleinstädte gespiegelt, erkennen.¹³ Verschiedene um die Macht in der Stadt konkurrierende Gruppen (Innerer, Äußerer Rat, Bürgerschaft usw.) hatten in der „nach altem gebrauch“ festgelegten Wahlzeremonie ihre Interessen nach außen hin sichtbar abgestimmt, gleichzeitig symbolisierte die Wahl gleichermaßen die „Freiheit“ der Stadt und spiegelte die eigene Geschichte wider, indem die Wahlzeremonie die Gewählten in eine ehrwürdige städtische Tradition einreichte. Bestimmte altergebrachte Tage (wie der Thomas-Tag), die „heilige Zahl“ der Stadträte mit meist zwölf Ratsmitgliedern (bzw. einem Bruchteil oder einem Vielfachen davon), die an das himmlische Jerusalem als den unerreichten kommunalen Idealtyp gemahnte, und Prozessionen in bzw. von der Kirche zum Rathaus unter Vorantragung kommunaler Symbole wie Richterschwert oder Ratschlüssel unterstreichen ebenso wie die Eigenzeitlichkeit der Wahl, die durch Glockensignale der Rathaus-¹⁴ und/oder Kirchenglocken aus der alltäglichen Zeit

Wahlergebnis im Rathaus öffentlich zu verlesen. Die Bürgerschaft muß dann dem Stadtrichter geloben, ihm allezeit den Gehorsam zu erweisen.“ BIRKLBAUER – KATZENSCHLAGER, 800 Jahre Weitra (wie vorige Anm.), 204. Siehe den Entscheid der niederösterreichischen Regierung von 1692: „Eß seyen die beclagte dem herrn cläger sowoll in der neü vornehmendten alß künfftigen rathswahlen drey annehmliche und taugliche subiecta auß den innern rath zum stattrichteramt zue benennen und füzustellen, er herr cläger auch von disen einen zu solcher function zue bestetten schuldig“, KNITTLER, Rechtsquellen der Stadt Weitra (wie vorige Anm.), 235.

¹² JOSEF PAUSER – MARTIN SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss, in: ANDREA GRIESEBNER – MARTIN SCHEUTZ – HERWIG WEIGL (Hg.), Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext, St. Pölten 2008 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33), 515–564, hier 534 f.

¹³ DIETRICH W. POECK, Zahl, Tag und Stuhl. Zur Semiotik der Ratswahl, in: Frühmittelalterliche Studien 33 (1999), 397–427; DIETRICH W. POECK, Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa, Münster 2003 (Städteforschung A/60).

¹⁴ WALTER BRUNNER, Lebensraum, Verfassung und Verwaltung von den Anfängen bis 1784/1848, in: DERS. (Hg.), Geschichte der Stadt Graz. Bd. 1: Lebensraum – Stadt – Verwaltung, Graz 2003, 61–174, hier 120. Die Ratsherren wurden mittels der Ratsglocke ins Rathaus gerufen. In Völkermarkt gab es ein am Rathausturm eingebautes, im 18. Jh. in den Ratsprotokollen nachgewiesenes „Lumpenglöckel“, das um 11 Uhr die Sperrstunde der Gasthäuser anzeigte, GÜNTHER KÖRNER, Das „Alte Rathaus“ in Völkermarkt, in: Carinthia I 195 (2005), 348.

herausgehoben wurde, die zeitgenössisch außer Streit stehende Bedeutung der Wahl. Das Ritual der Wahl sichert den Vorgang auch angesichts labiler politischer und sozialer Konstellationen innerhalb der Stadt ab. Das Arkanum der Wahl wurde durch öffentliche Verkündung des Wahlergebnisses an repräsentativen Orten in der Stadt (Rathaus, Kirche) kontrastiert. Die Wahl war – selbst wenn die tatsächliche Beteiligung der Bürgerschaft in manchen Städten kaum existent war – immer ein die ganze Stadt umfassender kommunikativer Akt, die Stadttore blieben bei Wahlvorgängen häufig geschlossen. Die Bürgerschaft legte als Zeichen der kommunalen Einheit und als Zeichen der Rechtmäßigkeit der Wahl auf die neu gewählten Vertreter einen Eid ab. Gleichzeitig modellierte die Wahl auch Amtsträger als „gerechte“ Typen heraus, indem beispielsweise der wahlleitende Stadtschreiber¹⁵ als irenischer, scheinbar zu den verschiedenen in der Stadt konkurrierenden Gruppierungen äquidistanter Amtsträger, der häufig auch das Wahlergebnis zu verkünden hatte, vor der Öffentlichkeit der Stadt herausmodelliert wurde.

Unterschiedliche Wahlverfahren von Richter und Ratsmitgliedern

Das Wahlverfahren und die Logik von inkludierenden bzw. exkludierenden Mechanismen der Bürgergemeinde bei den Ratswahlen ist für die österreichischen Kleinstädte kaum vergleichend und schon gar nicht systematisch untersucht worden, doch gerade die Varianz von Bürgerbeteiligung und Ausschluss der Bürger, von Exklusion und Inklusion von Stadtrat und Bürgern bei der Wahl ist ein wichtiger Gradmesser für das Selbstverständnis des Rates als Obrigkeit, wie eine Darlegung unterschiedlicher Ratsergänzungs- und Stadtrichterwahlmodelle zu Beginn des 17. Jahrhunderts rasch erkennen lässt. Während sich das Wahlverfahren für Wien in der stadtherrlich-obrigkeitlich dominierten Stadtordnung von 1526 exakt geregelt findet,¹⁶ gibt es in den meisten Kleinstädten – die Beispiele Freistadt, Braunau oder Linz scheinen nach gegenwärtigem Forschungsstand eher Ausnahmen zu sein – keine schriftlich fixierten Wahlordnung, so dass man das Wahlverfahren und dessen allfällig schleichende Modulationen müh-

¹⁵ PAUSER – SCHEUTZ, Stadtschreiber (wie Anm. 12), 536 f.

¹⁶ In Wien sah die Stadtordnung von 1526 ein Gremium von 100 Bürgern vor, zwölf davon (keine Handwerker) bildeten den Inneren Rat, zwölf weitere Personen fungierten als Beisitzer des Stadtgerichte, die restlichen 76 Personen den Äußeren Rat. Am 21. Dezember (Thomastag) Stadträte und Beisitzer wählten in Ergänzungswahlen die neuen Äußeren Räte, der Äußere Rat den Inneren Rat. Die Inneren die Äußeren Räte und die Beisitzer wählten den Bürgermeister, der nicht dem Handwerksstand angehören durfte und nicht unbedingt ein Ratsmitglied sein musste. JOSEF PAUSER, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien, in: KARL VOCELKA – ANITA TRANINGER (Hg.), Wien Geschichte einer Stadt. Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), Wien 2003, 47–90, hier 53–63. Siehe den Text bei PETER CSENDES, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, Wien 1986 (Fontes rerum Austriacarum III/9), 278–280.

sam aus den Ratsprotokollen¹⁷ erarbeiten muss. Das dürftige Aussagepotential städtischer Quellen zu Wahlen scheint aufgrund der „alten gewohnheit“ strukturbedingt, der Stadtrat wollte sich nur begrenzt in die Karten schauen lassen. Schriftliche Niederlegungen deuten in der Regel auf Konflikte innerhalb der Bürgerschaft (etwa Konflikte Handwerker mit Kaufleuten) oder mit dem Stadtherrn hin (etwa in der Gegenreformation oder bei anhaltenden Konflikten in Patrimonialstädten, die über die Landesregierungen geregelt wurden).

Die Bürgervollversammlung der landesfürstlichen Stadt Zwettl erstellt für die Wahl am Stefanitag (26. Dezember) eine Liste von neuen Kandidaten für den Inneren, aus insgesamt zwölf Ratsmitgliedern bestehenden Rat. Der Innere Rat wählt aus den Vorschlägen der Gemeinde dann vier neue Ratsmitglieder, die in Zwettl auch für die Brot-, Fleisch- und Feuerbeschau zuständigen „Fürgesetzten“ – ein von der Gemeinde gewähltes Gremium aus vier Nichtratsbürgern – wählten umgekehrt vier Stadträte aus dem Inneren Rat ab und ließen diese durch die neuen, vom Inneren Rat gewählten Kandidaten ersetzen. Die starke Stellung der Bürgervollversammlung in Zwettl zeigt sich auch bei der Wahl des neuen Stadtrichters, indem sowohl der Stadtrat zwei als auch die Fürgesetzten zwei Kandidaten auswählten: Diese vier Kandidaten wurden dann vor der Bürgervollversammlung zur Wahl gestellt, die aus den Kandidaten den Stadtrichter mit Stimmenmehrheit erwählten.

Die Bürgerversammlung und der Marktrat (zwölf Innere Markträte, zwölf Äußere Markträte) des landesfürstlichen, vom Weinbau dominierten Markt Perchtoldsdorf schieden in einer gemeinsamen Wahl zwei Markträte aus dem Inneren Rat aus und wählten dann zwei neue Ratsmitglieder. Auch bei der zweigliedrigen Marktrichterwahl zeigt sich die starke Stellung der Perchtoldsdorfer Bürgerschaft:¹⁸ Die Bürgervollversammlung und der Marktrat erstellten getrennt je eine Kandidatenliste, in einem zweiten Wahlvorgang wählte dann die „ganze gmain“, ohne besondere Vorrechte des Inneren Rates, aus der zusammengelegten Kandidatenliste den neuen Marktrichter.

Anders als in den bislang dargestellten Modellen erfolgte in der landesfürstlichen, häufig verpfändeten Stadt Retz eine Zuwahl erst nach dem Ausscheiden eines Stadtrates. Es gab also kein regelmäßiges und institutionalisiertes Rotationssystem, der Stadtrat selbst ergänzte freierwerbende Ratsstellen oder Stellen der Vorgeher (Vierer) durch Wahl nach eigenem Gutdünken. Die alle zwei Jahre stattfindende Stadtrichterwahl in Retz erfolgte mit einfacher Mehrheit durch die

¹⁷ Dazu allgemein MARTIN SCHEUTZ – HERWIG WEIGL, Ratsprotokolle österreichischer Städte in der Frühen Neuzeit, Ratsprotokolle, in: JOSEF PAUSER – MARTIN SCHEUTZ – THOMAS WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien – München 2004 (MIÖG Ergbd. 44) 590–610. Zur Ratswahlordnung von Braunau, SEBASTIAN HIERETH, Geschichte der Stadt Braunau am Inn. II. Teil, Braunau 1973, 109–113.

¹⁸ Für 1566 siehe SILVIA PETRIN, Perchtoldsdorf im Mittelalter, Wien 1969 (Forschungen zur Landeskunde 18), 147 f.; INGRID LASCHKE, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf zwischen den beiden Türkenbelagerungen 1529–1683, Diss. Wien 1963, 43–52; HORST ILLMEYER, Frühneuzeitliche Ratsprotokolle niederösterreichischer Städte am Beispiel von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs und Zwettl, Dipl. Wien 2008, 33 f.

gesamte Bürgergemeinde, zusätzlich wurde in Retz noch ein Bürgermeister als eine Art Stadtamtsdirektor gewählt, der allerdings alle Vierteljahre routinemäßig abgelöst wurde (also vier Bürgermeister pro Jahr).¹⁹

Die ursprünglich jeweils am 6. Dezember (Nikolaustag) stattfindende Richterwahl in der freisingischen Patrimonialstadt Waidhofen an der Ybbs wurde im 16. Jahrhundert von allen Bürgern bestritten, so wählten beispielsweise 1578 insgesamt 128 Stimmen den neuen Stadtrichter (Richard Halbmer)²⁰. Doch schon ab Ende des 16. und seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts finden sich keine detaillierten Hinweise mehr auf Stadtrichterwahlen im Ratsprotokoll, sondern lediglich der kursorische Vermerk: *richterwahl anbeünt gehalten worden*. Der Stadtrichter wurde ausschließlich aus dem und vom Inneren Rat gewählt; schon die Sitzordnung im Inneren, aus zwölf Ratsmitgliedern bestehenden Rat präjudizierte teilweise – in der Praxis kam es hier immer wieder zu Änderungen²¹ – die kommende Richterwahl. Neben dem amtierenden Stadtrichter saßen die beiden Ratsältesten, an der vierten Stelle im Rat folgte der designierte Stadtrichter, der dann an die erste Stelle aufrückte²². Jedes Jahr am Nikolaustag schieden zwei Mitglieder des Inneren aus dem 12 Mitglieder umfassenden Stadtrat durch die Wahl der Gemeinde aus und wurden durch zwei Mitglieder des Äußeren, als eine Art Reservoir für den Inneren Rat angelegten Rat, ersetzt; der als Verbindungsglied zur Bürgerschaft angelegte Äußere Rat umfasste gewöhnlich sechs Mitglieder (die Anzahl schwankte allerdings beträchtlich zwischen zwei und acht)²³. Die ehemaligen Mitglieder des Inneren Rates wurden in den Äußeren, weitgehend rechtlosen Rat (die „Genannten“) zurückversetzt. Eine Aufnahme in den Äußeren Rat erfolgte durch die Wahl des Inneren Rates (entweder einstimmiger Beschluss oder Abstimmung) aus einer von der Bürgergemeinde erstellten Kandidatenliste, umgekehrt konnte man aus dem Äußeren Rat nur durch Tod, Krankheit oder Rücktritt ausscheiden. In Waidhofen kann man also nicht von echten Wahlen sprechen, weil der Innere Rat de facto fast alles bestimmte. Am Nikolaustag erfolgte zudem die Neuverteilung der Ämter für das kommende Jahr, im Jahr 1593 wurden hier 163 Positionen vergeben.

In der landesfürstlichen Stadt Freistadt, wo der Stadtrat aus 16 Mitgliedern (Bürgermeister, Stadtrichter, je sieben Innere Räte und je sieben Äußere Räte/Geschworene) bestand, wurden jährlich Stadtrichter und Bürgermeister am 21. Dezember (Thomas-Tag), der Rat und die Geschworenen am 26. Dezember gewählt. Der Bürgermeister wurde von den sieben Mitgliedern des Inne-

¹⁹ ILLMEYER, Frühneuzeitliche Ratsprotokolle (wie vorige Anm.), 19.

²⁰ KURT SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse der freisingischen Stadt Waidhofen an der Ybbs im 16. Jahrhundert, Diss. Wien 1971, 15.

²¹ JULIA KARRER, Der Waidhofner Rat und seine Struktur, in: GRIESEBNER – SCHEUTZ – WEIGL (Hg.), Ratsprotokolle (wie Anm. 12), 407–427, hier 420; WILFRIED BEIMROHR, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert, Innsbruck 1995 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs 22), 49 f.

²² SCHOLZ, Verhältnisse (wie Anm. 20), 28 f.

²³ PETER MAIER, Waidhofen a. d. Ybbs. Spuren der Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Amstetten 2006, 54.

ren Rates sowie von dem vor der Wahl zurückgetretenen Stadtrichter und Bürgermeister der abgelaufenen Amtsperiode gewählt.²⁴ Anschließend wurde der Stadtrichter vom Inneren und Äußeren Rat gewählt (wobei allerdings der neu gewählte Bürgermeister sein passives Wahlrecht verlor). Ende des 16. Jahrhunderts (auf Grundlage der zwischen 1595 und 1598 erlassenen Stadtordnung) erhielt die ganze Gemeinde das Stimmrecht für den Stadtrichter. Der von der Bürgerschaft gewählte Äußere Rat war das Reservoir für den Inneren Rat, bei Nachbesetzungen (etwa durch Krankheit, Tod usw.) rekrutierte der Innere aus dem Äußeren Rat seine Mitglieder. Bis 1592 gab es in Freistadt auch den so genannten, nur alle zwei Jahre stattfindenden „Wechsel“, eine Ergänzungswahl bei dem die Geschworenen das Recht hatten, vier Mitglieder des Inneren Rates abzuberufen. Der verbliebene Innere Rat wählte seinerseits aus den elf Mitgliedern (sieben Geschworene und vier „ehemalige“ Räte) wieder vier zu sich in den Inneren Rat. Doch war der Spielraum für den Äußeren Rat denkbar gering, weil nach der Ratsreform von 1554 neben dem neu gewählten Bürgermeister auch Bürgermeister und Stadtrichter des Vorjahres nicht mehr abberufen werden durften, so dass der „Wechsel“ zu einem der „alten Gewohnheit“ verpflichteten Formalakt „verkam“ und man lediglich die vier rangniedrigsten Mitglieder des Inneren Rates abberief. Umgekehrt bestand der Innere Rat aber auf dem als Bürgerpartizipation an städtischer Herrschaft gedeutetem „Wechsel“, weil damit auch ein kontinuierlicher Umbau des Inneren Rates möglich war. Nach 1592 findet sich allerdings kein Hinweis mehr auf einen „Wechsel“, sondern der Innere Rat setzte nach eigenem Gutdünken Ratsmitglieder auf die Geschworenenbank.²⁵ Mit 1620 bzw. 1628 endete die Phase der „freien“ Wahlen in Freistadt, weil ab diesem Zeitpunkt ein landesfürstlicher Kommissar anwesend sein musste, der den traditionellen Wahltag wohl in bewusster Brechung der stadteigenen Memoria nicht mehr beachtete.²⁶

In der landesfürstlichen Stadt Enns gestaltete sich der Wahlvorgang des aus neun Mitgliedern (fünf Bürger, d. h. Nicht-Handwerker; vier Handwerker) besetzten Inneren und des aus 24 Mitgliedern (14 Bürger und zehn Handwerker) bestehenden Äußeren Rates nach der Ordnung von 1524 (ab 1630 nur mehr Stadtrichter, acht Innere und zwölf Äußere Räte) zweigliedrig:²⁷ Am Dreikönigstag wurden die Stadtrichterwahl, die Wahl der Genannten (Äußere Räte)

²⁴ HEIDELINDE KLUG, Die Ratswahlen in Freistadt im Spiegel der Jahrhunderte. 1. Teil: 1277 (1440/47) – 1600. Die Blütezeit der städtischen Selbstverwaltung, in: Freistädter Geschichtsblätter 4 (1970), 7–31; HEIDELINDE KLUG, Die Ratswahlen in Freistadt im Spiegel der Jahrhunderte. 2. Teil: 1600–1740, Verlust der politischen Selbstverwaltung und wirtschaftlicher Niedergang der Stadt, in: Freistädter Geschichtsblätter 5 (1975), 5–36; FRANZ KOHL, Die Freistädter Ratsbürger 1555–1630 und ihre Stellung im politischen und sozialen Gefüge der Gesamtbürgerschaft. Bd. 1, Diss. Wien 1972, 11–19.

²⁵ KLUG, Ratswahl I (wie vorige Anm.), 24.

²⁶ Am 17. März 1600 erging an die sieben landesfürstlichen Städte im Land ob der Enns der Bescheid einer Zuordnung von Kommissären zur Wahl, nach der Kapitulationsresolution von 1609 bis 1620 waren keine Wahlkommissäre anwesend, KLUG, Studien (wie Anm. 7), 119, 142.

²⁷ Nicht ganz in den Details nachvollziehbar wird das Ratswahlverfahren bei JOHANNES EBNER – WILLIBALD KATZINGER – ERWIN RUPRECHTSBERGER, Geschichte von Enns, Enns 1996, 149–162, 209–222 dargestellt, was vermutlich durch Quellenmangel begründet ist.

und die Besetzung der hohen Stadtämter (Stadtmaut, Stadtkämmereramt, Salzamt) aus dem Kreis der Genannten und der Stadträte vorgenommen. In einem zweiten Schritt ergänzte man am Freitag vor dem Palmsonntag den Inneren Rat. Wurde ein Handwerker zum Stadtrichter gewählt, so musste die Verteilung im Inneren Rat nach der Verteilungslogik aus fünf Bürgern und drei Handwerkern bestehen; wurde dagegen ein Handwerker gewählt, so sollten vier Handwerker vier Bürgern im Inneren Rat gegenüberstehen. Mit den Richterwahlen gekoppelt fand nicht nur die öffentliche Verlesung der verschiedenen Satzungen (Fürkauf, Weinausschank, Policey usw.), sondern auch die mit Eid verbundene Neuaufnahme von Bürgern im Rathaus statt. Bei der Richterwahl trafen sich die Stadträte zuerst in der Ratsstube und gingen dann in die „Gmain-Stube“, wo sich schon alle übrigen Bürger versammelt hatten. Unmittelbar vor der Richterwahl traten die Bürger ohne Hausbesitz, die nicht wahlberechtigt waren, ab; anschließend sagte der alte Stadtrichter sein Amt auf. Alle Anwesenden (Bürger, Genannte und Stadträte) wählten den neuen Stadtrichter nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit. Dem neuen, auf zwei Jahre bestellten Richter wurden die Siegel, das Stadtrichterschwert und die Schlüssel übergeben, man hielt zudem ein rituelles Richtermahl ab. Die Wahl der sechs städtischen Hauptämter, darunter kaiserlicher Mautner, Stadtkämmerer innerhalb der Stadt Enns, erfolgte, indem die Genannten zwei Mitglieder des Inneren Rates, die Mitglieder des Inneren Rates zwei Mitglieder des Äußeren Rates der Gemeinde als Wahlvorschlag unterbreiten: Je drei Mitglieder des Inneren und je drei Mitglieder des Äußeren Rates sollten diese Positionen wahrnehmen.²⁸ Beim zweiten Wahlvorgang am Freitag vor dem Palmsonntag wählten schließlich die Mitglieder des Inneren Rates die Genannten.

Die hier vorgestellten, in ihrer Fülle und Varianz zugegeben unübersichtlichen, Ratsergänzungsmodelle lassen sich als gezielte Elitenrekrutierung und als ritualisierte Stellenbesetzung interpretieren. Die Aufnahme in den Äußeren und Inneren Rat reagierte exakt auf die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Stadt; der Rang des Gewählten konvergierte mit seiner Amtsfunktion und seinem Rang in der Sitzordnung des Rates. Ein Ratssitz war in der Regel mit öffentlichen Funktionen verknüpft. Städtische Verwaltung funktionierte, indem Amtsträger ihre Familien, ihr Vermögen und ihr Netzwerk mit ins Amt einbrachten.²⁹ Unterschiedliche Beteiligungsformen der „Gmain“ bei den Wahlen zeichnen sich ab. Während sich für die meisten der hier untersuchten Städte eine Beteiligung der Bürgerschaft bei der Wahl des (vom Stadtherrn bzw. vom Landesfürsten zu bestätigenden) Bürgermeisters oder Richters nachweisen lässt (Ausnahme Waidhofen/Ybbs), versuchten dagegen die Stadträte

²⁸ EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie vorige Anm.), 209 f.

²⁹ Als Standardstudie dazu für die Zusammensätze der Räte bei Hof HEINZ NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz 161/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 14), 166–387.

mehr und mehr bei den Ratsergänzungen in einen Modus der Selbstrekrutierung unter Ausschaltung der Bürgerbeteiligung überzugehen. Ritualisierte Formen wie der „Wechsel“ zwischen dem Äußeren und Inneren Rat in Freistadt erstarrten zunehmend, vom ursprünglichen Rotationsprinzip zu einem Formalismus absteigend. Das „alte Herkommen“ war aber dennoch nicht funktionslos geworden. In manchen Städten bzw. Märkten wurde der davor in regelmäßigen Abständen stattfindende Wechsel vom Äußeren in den Inneren Rat ab der Mitte des 17. Jahrhunderts nur mehr beim freiwilligen Ausscheiden oder beim Tod eines Ratsmitgliedes vorgenommen³⁰ – die Räte der Frühen Neuzeit unterlagen einem Professionalisierungsdruck (höhere Fachkenntnis) sowie verstärkten landesfürstlichen Einflüssen (etwa Gegenreformation, erhöhte Finanzaufsicht). Daneben bestand aber das Bestreben der bürgerlichen Eliten sich abzuschließen, der Rat wies die Tendenz auf, „ewig“ zu werden und fixe Besoldungen zu erhalten.³¹ Der Judenburger Stadtrat bat beispielsweise 1645 in einer Eingabe beim Landesfürsten, „einen beständigen ewigen ratth“, „damit dz außwechseln der ratspersonen hin füro abgestelt werde.“³² Die Vergabe der Ämter erfolgte bei tendenziellem Ausschluss der Gemeinde immer stärker an die Mitglieder des Stadtrates, in manchen Städten verfügten bestimmte Ratspositionen über ein eigenes Ressort. Die Neugewählten wurden – auch angesichts der häufigen Gerechtigkeitsbilder in den städtischen Rathäusern – durch Hochämter und Ansprachen von Geistlichen auch im sakralen Raum herausgehoben. Die Ratsmitglieder besaßen in der Kirche einen hervorgehobenen Platz – ein eigenes Ratsgestühl in den Kirchen lässt sich fallweise nachweisen.³³ Die bürgerliche Mitbeteiligung an den Wahlen wurde peu à peu ausgeschaltet und blieb nur bei der Richter- bzw. Bürgermeisterwahl erhalten.

Erst die josephinische, Ende Dezember 1785 eingeleitete Magistratsreform, publiziert am 7. März 1786, machte nach den erfolgten Gaisruckschen Reformen

³⁰ In Mödling etwa wurde der Äußere Rat auf „ewig“ bestellt: KARL GIANNONI, *Geschichte der Stadt Mödling*, Mödling 1905, 165 f. Der Äußere Rat sollte „ewig verblieben und keiner ohne erhebliche ursach und ohne vorwissen des herrn wahlcomissarii cassirt werden“. Der Innere Rat wurde vom Äußeren gewählt, dessen Lücken ergänzte der Innere Rat durch Kooptierung, vgl. WALTHER PAUL SCHWETZ und JOHANNE PRADEL, Mödling, in: *Die Städte Niederösterreichs H-P*, Wien 1976 (Österreichisches Städtebuch 4/2), 287–303, hier 297. Dieses Verfahren wurde der Kooptierung der Äußeren Räte durch den Inneren Rat wurde umgekehrt 1738 in Korneuburg für ungewöhnlich angesehen.

³¹ Als Beispiel GABRIEL HOFMAIR, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl bis 1740* (mit Ausblicken bis ins 19. Jahrhundert). Bd. 1, Diss. Wien 1958, 87; siehe das Beispiel Mödling in der vorigen Anm.

³² FRITZ POPELKA, *Der ewige Rat. Eine Episode aus dem Kampf um die städtische Demokratie*; in: *Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark* 46 (1955), 150–161, hier 156. Der Hintergrund der Bitte war, dass die Bürgergemeinde nach dem Judenburger Wahlmodus Ratsherren jährlich herauswählen konnte, was der Stadtrat damit beantwortete, dass er dieselben Personen wieder zurück wählte. Für Graz, wo Mitte des 15. Jahrhunderts noch jährlich vier Mitglieder des Inneren Rates ausgetauscht wurden, endete dieser jährliche Wechsel im 16. Jahrhundert, die Ratsherren blieben lebenslanglich in ihrer Ratsfunktion, die landesfürstliche Regierung begann 1590 eigenmächtig in Graz Stadträte zu ernennen, BRUNNER, *Lebensraum* (wie Anm. 14), 119; POPELKA, *Graz I* (wie Anm. 6), 378.

³³ RESCH, *Retzer Heimatbuch II* (wie Anm. 5), 236. Im Jahr 1718 wurden in der Retzer Pfarrkirche 12 Rats- und Herrenstühle zu je 4 Gulden (insgesamt 48 Gulden) angeschafft. Vgl. LUDWIG BRUNNER, *EGGENBURG. Geschichte einer niederösterreichischen Stadt*. 2. Teil, Eggenburg 1939, 281.

1745/1747³⁴ mit josephinischer Entschlossenheit Schluss mit der verwirrenden, regional differierenderen Magistratsverfassung in den österreichischen Städten – aus aufgeklärter Sicht ein „Wildwuchs“. In Waidhofen beispielsweise fand am 21. März 1786 die Wahl eines Bürgerausschusses statt³⁵: Diese 20 Personen des Wahlausschusses wählten am nachfolgenden Tag den ersten Bürgermeister Waidhofens, bezeichnenderweise einen Eisenhändler, weiters den Syndikus (den seit 1768 amtierenden Stadtschreiber) und drei Magistratsräte. Die Angelobung fand auch nicht mehr in Anwesenheit des freisingischen Herrschaftsverwalters, sondern eines landesfürstlichen Beamten, des Kreishauptmannes, statt.

Rathaus

Auch in den österreichischen Kleinstädten waren die bislang wenig erforschten Rathäuser³⁶ multifunktionale Gebäude, Kommunikationsräume und Orte zweier konkurrierender Wertesysteme: „Einerseits sollten die Entscheidung der städtischen Machthaber sowie die Vorgänge, die zu den Entscheidungen führten, offenkundig und transparent sein, andererseits sollte der Inhalt aller Beratungen und Diskussionen innerhalb der obrigkeitlichen Kreise streng geheimgehalten werden.“³⁷ Nicht nur im politischen Zeremoniell und als Stadtregierungs- und Gerichtsgebäude (Wohnort des Gerichtsdieners, „Bürger“-Gefängnis) funktionierte dieses Gebäude, sondern auch als Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtung und schließlich – und nicht nur während der Wochen- und Jahrmärkte – als Lager.³⁸ Das idealtypische Rathaus der Kleinstädte bot Vorratsräume zur

³⁴ Zu diesen vor allem auf die Wirtschaftsführung der landesfürstlichen Städte bedachte Reformen FRANZ BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich. Eine vergleichende Stadtgeschichtsuntersuchung mit besonderer Auswertung der Gaisruckschen Städteordnungen von 1745–1747, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 23 (1970), 64–104, hier 68; dazu auch JOHANN SCHACHINGER, Reformen in Niederösterreich in den Jahren 1745 bis 1747 im Lichte der Staatsreform von 1749. Eine Untersuchung der Gaisruck'schen Instruktionen für die Weinbaumärkte Gumpoldskirchen, Mödling und Perchtoldsdorf, Diss. Wien 1998.

³⁵ MAIER, Waidhofen (wie Anm. 23), 156–159; als Fallbeispiele GERHARD MARAUSCHER, Die Grazer Magistratsreform Josephs II. von 1784. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Graz 1749–1850, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 13 (1982), 23–46; LEOPOLD PUCHINGER, Die Auswirkungen der Josephinischen Reformen und der Napoleonischen Kriege auf die Stadt St. Pölten von der Bildung des Magistrats 1785 bis zum provisorischen Gemeindegesetz 1849, Diss. Wien 1994.

³⁶ Lediglich Neu- oder größere Umbauten im 19. und 20. Jahrhundert waren Motoren für eine eingehendere historische Behandlung der Rathäuser, ERNST KÖLLER, Das Grazer Rathaus, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 1 (1968), 137–148; ERICH RABL (Hg.), Die Stadtgemeinde Horn und ihr Rathaus, Horn 1998.

³⁷ CHRISTOPHER R. FRIEDRICHS, Das städtische Rathaus als kommunikativer Raum in europäischer Perspektive, in: JOHANNES BURKHARDT – CHRISTINE WERKSTETTER (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005 (Historische Zeitschrift Beih. 41), 159–174, hier 173.

³⁸ STEPHAN ALBRECHT, Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland. Architektur und Funktion, Darmstadt 2004, 13–24. Wenig ergiebig (über die Falldarstellungen hinaus) RUDOLF DELLING, Deutsche Rathäuser, Frankfurt/Main 1958. PETER F. KRAMML, Das Rathaus. Zentrales Bauwerk, Symbol der Stadtobrigkeit und Sitz der Stadtverwaltung, in: GERHARD AMMERER – THOMAS WEIDENHOLZER (Hg.), Rathaus – Kirche – Wirt. Öffentliche Räume in der Stadt Salzburg, Salzburg 2009, 11–33.

Versorgung der Stadtbewohner (etwa Salzgewölbe, Getreidespeicher, während der Marktzeiten³⁹) und Wohnräume für Stadtbedienstete (etwa Stadtschreiber, Ratsdiener). Das Rathaus war aber auch Ort der hoheitlichen Verwaltung von Maßen,⁴⁰ Waagen, Waffen („Rüst- und Zeugkammer“)⁴¹ und Feuerlöschrequisiten.⁴² Auf dem Herrschaftsort Rathaus wurden auch häufig Zeichen der Marktfreiheit und -gerechtigkeit aufgesteckt, vor dem Rathaus stand häufig der Pranger.⁴³ Die Rathäuser spielten im kommunalen, vom Rat diktierten Raumkonzept auch als städtische Fest- und Gesellschaftshäuser eine bedeutende Rolle – der größte, in der Verfügungsgewalt des Rates stehende Veranstaltungssaal (etwa der „obere“ oder der „lange“ Saal, die Gmain-Stube)⁴⁴ innerhalb der kleineren Städte befand sich im Regelfall dort.⁴⁵ Der Rathaussaal wurde fallweise für Tanzveranstaltungen (beispielsweise im Fasching) oder für die Abhaltung von Hochzeiten („ehrentanz“), die der Rat abhängig vom sozialen Rang der inner- und außerstädtischen Petenten (darunter auch Adelige) entweder genehmigte oder verweigerte, genutzt.⁴⁶ Aber auch Wahlveranstaltungen und Bürgertaidinge hatten ihren Ort im Regelfall im Rathaus.⁴⁷ Rathäuser kleinerer

³⁹ EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie Anm. 27), 208; für Feldkirch GERDA LEIPOLD-SCHNEIDER, Im Rathaus tagte nicht nur der Rat – über die Nutzung der Rathausräumlichkeiten; in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft 21 (1999), 249–257.

⁴⁰ HERBERT MITSCHA-MÄRHEIM, Mistelbach Geschichte Bd. 1, Mistelbach 1974, 211: Beschlagung von drei „gmain Metzen“.

⁴¹ RUDOLF MAURER, 525 Jahre Bürgerservice. Das Badener Rathaus 1480–2005, Baden 2005 (Katalogblätter des Rollettiums Baden 54), 12–15; MARTIN SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, Wien – München 2001 (MIOG Ergbd. 38), 189; POPELKA, Graz II (wie Anm. 6), 65; ARABELIA MARIA SEILER, Die Entwicklung der Rathäuser in Nieder- und Oberösterreich von den Anfängen bis 1848, Dipl. Wien 2001, 72.

⁴² TRUDE KOWARSCHE-WACHLE, „das liebe feür“. Frühneuzeitliche Feuerbeschau in landesfürstlichen Städten und Märkten: Zwettl und Perchtoldsdorf im Vergleich, in: FRIEDEL MOLL – MARTIN SCHEUTZ – HERWIG WEIGL (Hg.), Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt, St. Pölten 2007 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 32), 111–205, hier 151, 162 f., 165, 184 (Messingfeuerspritze im Rathaus); SEILER, Rathäuser (wie Anm. 41), 73.

⁴³ Als Beispiel Waidhofen, wo der Pranger 1664 durch eine Mariensäule ersetzt wurde, FRIEDRICH RICHTER, Chronologie der Waidhofner Rathäuser, in: Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs (Hg.), Offenes Rathaus Waidhofen an der Ybbs, o. J. 1995, 29–36, hier 29; siehe die Ersetzung des Prangers durch eine Dreifaltigkeitssäule 1727 in Zwettl, MARTIN SCHEUTZ, „Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß“. Stadregiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit, in: WILLIBALD ROSNER – REINELDE MOTZ-LINHART (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, St. Pölten 2005 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36), 204–246, hier 246.

⁴⁴ KURT HELLEINER, Zur Geschichte des St. Pöltner Rathauses [Nachdruck von 1934], in: 500 Jahre Rathaus St. Pölten, St. Pölten 2003, 217–241, hier 219; EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie Anm. 27), 208.

⁴⁵ Als verdienstvoller Überblick zu diesem noch kaum gründlich für Österreich bearbeiteten Thema SEILER, Rathäuser (wie Anm. 41). Zur Ausstattung der Rathäuser 48–71.

⁴⁶ Siehe das Ratsprotokoll von Waidhofen an der Ybbs 1607, GRIESEBNER – SCHEUTZ – WEIGL (Hg.), Ratsprotokolle (wie Anm. 12), 168: „Rätperger Wolff ladet ain ersamenbe rath auf sein hochzeit und bitt den rathauß zum ehrentanz zu verleihen. B(eschaidt): Ein ersamber rath will in ansehung, die frau praut aines rathsherrn tochter und weib gewesen, duch 2 ihres mittels erscheinen, sowoll die inner rathstuben zum ehrentanz verwilligt haben.“ Ebd., 163: „Dem appotegger auf hochzeit soll man 2 ducaten verehren, des tanzens halber auf d[e]m rathhauß ist er abgewisen.“

⁴⁷ MARIA EGARTNER, Öffentlichkeit in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt. Das Beispiel Zwettl, in: MOLL – SCHEUTZ – WEIGL (Hg.), Leben und Regulieren (wie Anm. 42), 35–109, hier 17.

Städte und Märkte dienten in Zeiten der einsetzenden katholischen Reform auch als Schulgebäude des protestantischen Lehrers oder etwa der Einquartierung der Offiziere, die gegenüber den in den Bürgerhäusern einquartierten Soldaten im Vorteil waren.⁴⁸ Die Rathäuser größerer Städte und Märkte besaßen vielfach neben Kapellen (oder zumindest Lavabo-Nischen) eine Ratsstube, eine Bürgerstube (Gmain-Stube), eine häufig „Kanzlei“ genannte Stadtschreiberstube und mitunter eine eigene „Raitkammer“.⁴⁹ Außerdem befand sich in der Regel ein feuersicheres, mit Eisentür⁵⁰ bewehrtes „gewölb“ (oft auch „gehaimb“) mit Archivtruhe bzw. dem Archivkasten im Rathaus. Aber auch in der „richterlaadt“ verwahrte man wichtige Dokumente und mitunter Geld.⁵¹ Im Erdgeschoß konnten sich Fleischbänke oder auch die „Brot-Tische unter dem Rathaus“ bzw. die Brotladen befinden.⁵²

Die bislang kaum bezüglich ihres, die Abstimmungsmodalitäten verdeutlichenden, Mobiliars untersuchten Ratsstuben waren neben mehr oder minder prächtigen Öfen⁵³ entweder mit Tischen und/oder Bänken⁵⁴ ausgestattet, in Enns beispielsweise saßen Stadtschreiber, -richter und Innere Räte am Tisch; die Genannten dagegen sozialräumlich getrennt auf insgesamt vier Bänken.⁵⁵ In Waidhofen/Ybbs saß der Rat hierarchisch nach Eintrittsdatum geordnet an einem Tisch.⁵⁶ Die diesbezüglich noch kaum ausgewerteten Kammeramtsrechnungen würden zudem Messingleuchter, Laternen, Hafnerkrüge (und ab dem 16. Jahrhundert vermehrt Zinnkrüge⁵⁷), „gewirchte Handtücher“ und Tischtü-

⁴⁸ Als Beispiel das seit 1619 benutzte Rathaus von Purgstall COELESTIN SCHACHINGER, *Geschichte des Marktes Purgstall a. d. Erlauf, St. Pölten* 1913, 126.

⁴⁹ Für das „Neue Gebäu“ 1544 BRUNNER, *Eggenburg II* (wie Anm. 33), 96.

⁵⁰ Als Beispiel Mödling GIANNONI, *Mödling* (wie Anm. 30).

⁵¹ HARRY KÜHNEL, *Die Archive der Städte Krems und Stein*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 14 (1961), 152–170, 157 f.; EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, *Enns* (wie Anm. 27), 208; in Wiener Neustadt wurde erst nach einem Einbruch in den Südturm der Domkirche, wo das Stadtarchiv lag, die Archivalien in das Rathaus transferiert, GERTRUD GERHARTL, *Das Wiener Neustädter Rathaus*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 38 (1968–1970), 295–312, hier 298 f.; THOMAS WALLNIG, *Gasthaus und Gelehrsamkeit. Studien zu Herkunft und Bildungsweg von Bernhard Pez OSB vor 1709*, Wien 2007 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 48), 24.

⁵² EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, *Enns* (wie Anm. 27), 208; für Amstetten LEOPOLDINE PELZL, *Heimatgeschichte Amstettens von der Urzeit bis 1683*, Amstetten 1991 (Amstettner Beiträge 1989–1991), 276.

⁵³ BRUNNER, *Eggenburg II* (wie Anm. 33), 98; MAURER, *Badener Rathaus* (wie Anm. 41), 22–25; ALBERT STARZER, *Geschichte der Stadt Stockerau*, Stockerau 1911, 167.

⁵⁴ Eine Rebellion gegen die von Gott vorgesezte Obrigkeit. Das lange Ringen um Abgaben, „Herrschaft“ und Religion zwischen dem Markt Scheibbs und dem geistlichen Grundherrn, der Kartause Gaming, im 16. Jahrhundert, in: URSULA KLINGENBÖCK – MARTIN SCHEUTZ (Hg.), *Regionalgeschichte in der Eisenwurzen am Beispiel des Raumes Scheibbs*, St. Pölten 2003 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 35), 79–135, 87: 1583 wurden Bänke für die Ratsstube gekauft; vgl. BRUNNER, *Eggenburg II* (wie Anm. 33), 99.

⁵⁵ EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, *Enns* (wie Anm. 27), 219.

⁵⁶ Siehe die sich aus der Nennung im Ratsprotokoll ergebende Reihung bei KARRER, *Waidhofner Rat* (wie Anm. 21), 421.

⁵⁷ Für Scheibbs GEORG WACHA, *Zinngießer in Niederösterreich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 62 (1996), 345–365, hier 360 f.

cher zu Tage fördern.⁵⁸ Daneben waren die Rathäuser aber auch partiell Sakralräume, wie das Beispiel Retz mit einer eigenen Rathauskapelle und der dort angesiedelten Corporis-Christi-Bruderschaft verdeutlicht.⁵⁹

Diente anfänglich das Richterhaus oder auch ein Gasthaus als privater Versammlungsort der Ratsmitglieder, etablierten sich langsam, abhängig vom bürgerlichen Selbstverständnis, von der Größe und den wirtschaftlichen wie rechtlichen Gegebenheiten, Rathäuser. Die sozialtopographische Lage der Rathäuser verdeutlicht deren Stellenwert: Während die frühneuzeitlichen, vielfach schon als bürgerliche Versammlungsorte konzipierten Rathäuser⁶⁰ an den repräsentativen Haupt-, Stadt- bzw. Marktplätzen oder an den zentralen Durchzugsstraßen gelegen waren, mussten sich ihre mittelalterlichen, noch stärker multifunktional angelegten Vorgänger (vielfach Schranken), meist Adaptierungen von Bürgerhäusern,⁶¹ sozialtopographisch noch mit den hinteren Plätzen in der „Startaufstellung“ der Häuser zufrieden geben.⁶² Bei mittelalterlichen Gründungsstädten lag das Rathaus stets am Marktplatz.⁶³ Schon der Ulmer Festungs- und Stadtbaumeister Joseph Furttentbach wollte die im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend an der Palastarchitektur orientierten Rathäuser in seinem Architekturtraktat von 1640 mitten in der Stadt angesiedelt sehen, an einem herausgehobenen Ort, ähnlich dem römischen Capitol.⁶⁴ Meist wurden in den österreichischen Erbländern im 15. oder verstärkt im 16. Jahrhundert am Hauptplatz mehrere Bürgerhäuser baulich gekoppelt, um schließlich umgebaut als mehrachsige, repräsentative Rathäuser zu dienen. Das einem Adelspalast ähnelnde Welser Rathaus beispielsweise besteht aus zwei dreiachsigen gotischen Bürgerhäusern.⁶⁵ Im Jahr 1587 kaufte die

⁵⁸ BRUNNER, Eggenburg II (wie Anm. 33), 99 f.

⁵⁹ RESCH, Retzer Heimatbuch II (wie Anm. 5), 55 f.

⁶⁰ Tulln erbaute nach 1579 ein neues Rathaus, OTTO BIAK, Geschichte der Stadt Tulln, Tulln 1982, 268.

⁶¹ Für das alte, langsam erweiterte Rathaus in Innsbruck (Herzog-Friedrich-Straße 21) aus 1358 (Turmbau Mitte des 15. Jhs.) siehe FRANZ-HEINZ HYE, Rathaus, Stadtturm und Lauben in Innsbruck. Grundzüge ihrer Entstehungsgeschichte, in: DERS. (Hg.), Festschrift für Karl Schadelbauer zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Innsbruck 1972 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N.F. 3), 99–116, hier 100; für das 1499 aus zwei Bürgerhäusern adaptierte Völkermarkter Rathaus KÖRNER, Das „Alte Rathaus“ (wie Anm. 14), 347–365, hier 348. In Villach adaptierte man symbolträchtig sogar das alte Stadtschloss der ehemaligen Stadtherren als Rathaus Carl MAAS, Die Geschichte des alten Rathauses Villachs, in: Jakob SEREINIGG (Hg.), Das Rathaus von Villach, Villach 1952, 19–25, hier 22.

⁶² In Graz plante man 1448, nach der Vertreibung der Juden, ein Rathaus in der Judengasse, BRUNNER, Lebensraum (wie Anm. 14), 124.

⁶³ ALBRECHT, Mittelalterliche Rathäuser (wie Anm. 38), 29f.

⁶⁴ CHRISTA SCHREIBER, Rathäuser des Barock in Franken, Schwaben und Baden, Berlin 1973, 261. Schreiber versucht die Rathäuser bautypologisch in freistehende Rathäuser, in Giebelrathäuser und traufenseitige Rathäuser einzuteilen.

⁶⁵ WALTER ASPERNIG – GÜNTER KALLIAUER, Der Welser Stadtplatz und seine Häuser. Historische Entwicklung und heutiges Erscheinungsbild, Wels 2002 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte von Wels. Sonderreihe zum Jahrbuch des Musealvereins Wels 8), 22–25.; FRIEDRIKE GRILL-HILBRAND, Beiträge zur Baugeschichte des Welser Rathauses, in: Jahrbuch des Musealvereins Wels 8 (1961/62), 177–212.; zum ab 1522 genutzten Langenloiser Rathaus NORBERT HIRSCH, Archäologische Untersuchungen im Hof des Langenloiser Rathauses, in: Fundberichte aus Österreich 37 (1998), 339–342, hier 339. Mitunter standen Häuser lange in anderer Verwendung, bevor sie zum Rathaus wurden, siehe das Beispiel Freistadt, wo der schon lange stadteigene „Zinspan-Hof“ erst 1850 als Rathaus genutzt wurde. GUSTAV BRACHMANN, Der „Zinspan-Hof“ zu Freistadt, in: Mühlviertler Heimatblätter 11 (1962), 29–32. Als Vergleich auch Graz, wo das Rathaus langsam wuchs, POPELKA, Graz I (wie Anm. 6), 543 f.

Stadt das östliche Nachbarhaus – „damit es etwas geraumer sey“ – zu, im Jahr 1738 begann man ein neues, viergeschossiges, sechsachsiges, mit Stuckdecken und schmiedeeisernen Fensterkörben versehenes Gebäude zu errichten, über dem Portal thronte das Stadtwappen. Mitunter wurde auch das Gemeindegasthaus von der Grundherrschaft angekauft und als Rathaus (mit Ratskeller) neu codiert und mit einem über 20 Meter hohen Turm wie Turmuhr versehen (wie 1580 in Mistelbach⁶⁶). Im kleinen Patrimonialmarkt Scheibbs wurde der Bürgerschaft in den 1580er-Jahre ein Bürgerhaus geschenkt, das Aug' in Aug' mit dem am südlichen Rand des Marktplatzes gelegenen Schloss des Stadtherrn und dem Hofrichterhaus einem bürgerlichen Beobachtungsposten glich.⁶⁷ Der Osmaneneinfall 1529 und 1683 führte infolge der Zerstörungen zu Neubauten oder Umbauten mehrerer Rathäuser, in Mödling etwa war „durch den türkischen einfahl und landtruin die völlige rathscanzley verwieset, abgebrendt, dass archiv gänzlichen ruinirt und verlustiget worden“.⁶⁸ Erst 1688 wurde das Gebäude mit neuen Ziegeln aufgeführt, vier Steinsäulen – wohl für die Loggia – von einem zerstörten Haus übernommen, erst 1701 wurde die Rathausuhr um 300 Gulden von einem Wiener Uhrmacher gekauft.

In Konkurrenz zum Stadtherrn, zu dem in der Stadt wohnenden Adel und zu den Ständen⁶⁹ und infolge des anhaltenden Wachstums der Städte (etwa Graz 1600 noch 8.000 Einwohner und 1754 20.000) stiegen auch die bürgerlichen Repräsentationsansprüche, wie sich an den Neubauten von Rathäusern ab dem 16. Jahrhundert zeigt. Das älteste nachweisbare Wiener Rathaus befand sich beispielsweise in der Wollzeile (vermutlich Nr. 3).⁷⁰ Das Rathaus in der Salvatorgasse wuchs durch Ankauf mehrerer Objekte langsam zu einem größeren Gebäudekomplex an, das Gebäude hatte aber noch Mitte des 17. Jahrhunderts ein recht bescheidenes Aussehen, erst nach der Osmanenbelagerung von 1683 wurde das Haus im Zuge der Neugestaltung der Stadt prächtig ausgeformt – ein einundzwanzigachsiger dreigeschossiger, mit Stuckdecken versehener Bau entstand.⁷¹

⁶⁶ MITSCHA-MÄRHEIM, Mistelbach I (wie Anm. 40), 210 f.; zum „Gemeindeleutgeb auf den Rathaus“ ebd. 212; siehe auch JOSEF MITTERMAYER, Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mühlviertels. Das Oberneukirchner Brau- und Rathaus, in: Oberösterreichische Heimatblätter 38 (1984), 47–76.

⁶⁷ SCHEUTZ, Rebellion (wie Anm. 54), 130: „Von der stiftung an bis auf selbige zeit hetten die herrn von Scheibbs kain rathhaus. Bey ihres mitgenossen Gämingschen regenten regierung aber bekhamben sie von Grabner ains zu schenckhen, ihme zu ewigen angedenckhen“. In Stockerau ging das Rathaus 1579 in den Besitz der Stadt über, HANS KREHAN, Geschichte von Stockerau, Krems 1979, 50.

⁶⁸ GIANNONI, Mödling (wie Anm. 30), 154.

⁶⁹ FRIEDRICH POLLERROSS, „Pro Deo, Caesare et patria“. Zur Repräsentation der Stände in Österreich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: GERHARD AMMERER – WILLIAM D. GODSEY, JR. – MARTIN SCHEUTZ – PETER URBANTISCH – ALFRED STEFAN WEISS (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten. Die Stände in der Habsburgermonarchie, Wien – München 2007 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 49), 479–532.

⁷⁰ FERDINAND OPLL, Das älteste Wiener Rathaus, in: Studien zur Wiener Geschichte, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 46 (1990), 107–122; Felix CZEIKE, Historisches Lexikon von Wien Bd. 4, Wien 1995, 633 f.

⁷¹ Zur komplizierten Baugeschichte (Einbau von Judenhäusern usw.) GÜNTHER BUCHINGER – DORIS SCHÖN, Das alte Rathaus. Die bauliche Genese eines Wiener Monumentalbaus, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege LV1/Heft 4 (2002), 420–443.

Auch das nach dem Stadtbrand 1509 aus zwei Bürgerhäusern 1513/14 errichtete und 1658/59 umgebaute Linzer Rathaus beeindruckt, es zeigt mit seiner fünfgeschossigen, siebenachsigen Schauseite eine eindrucksvolle Kolossalpilasterordnung.⁷²

Wenn die Rathäuser in der Habsburgermonarchie baulich auch nicht mit ihren Nürnberger oder Augsburger Verwandten mithalten konnten, so bestehen die Wiener, Linzer, Steyrer oder Budweiser Rathäuser doch den Vergleich mit einem schlossartigen Adelspalais bzw. mit den frühneuzeitlichen Landhäusern der Stände (etwa Brünn/Brno, Graz, Pressburg/Bratislava, Innsbruck) mit Leichtigkeit.⁷³ Vielfach traten die Städte nicht mehr allein als Entscheidungsträger beim Bau ihrer Rathäuser auf, sondern mussten beim Landeshauptmann um Bewilligung bzw. beim finanzbedingten Stocken des Baues bei den Landständen um finanzielle Unterstützung ansuchen.⁷⁴ Auch sozialräumlich fielen die Rathäuser, etwa in Reiseberichten, auf. Im Waldviertel beispielsweise stellte man die Rathäuser (etwa in Weitra, Retz und Gmünd) häufig in das so genannte „Grätzel“. So errichtete man das neue, auf dem Marktplatz gelegene Retzer Rathaus auf den Mauern der reformationsbedingt Mitte des 16. Jahrhunderts verfallenden Marienkapelle. Mit Einverständnis des Propstes von St. Pölten, des früheren Retzer Pfarrers, wurde 1568/9 ein flaches Gewölbe auf die nunmehr als Ratskapelle anzusprechende Kirche gesetzt.⁷⁵

Mit dem 16. Jahrhundert erweiterte man die Repräsentationsfläche Rathaus, die wichtigste Emanation der Magistratsbautätigkeit – neben den Bürgerspitälern, den Markthallen, den Zeughäusern oder den für bürgerliche Repräsentation besonders geeigneten Brunnen⁷⁶ –, nach innen und außen deutlich, die Bedeutung der Rathäuser wurde zusätzlich durch die mit Rathausuhr (und/oder Sonnenuhr⁷⁷) und Ratsglocke⁷⁸ versehene Turmsetzung unterstrichen. Man-

⁷² ALEXANDER WIED (Hg.), Die Profanen Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Linz. Die Altstadt, Wien 1977 (Österreichische Kunsttopographie 42), 169.

⁷³ GÉZA HAJÓS, Das Alte Rathaus im 18. Jahrhundert, in: Wiener Geschichtsblätter 27 (1972), 466–475.; HERTA WOHLRAB, Das „alte“ Rathaus, in: Wiener Geschichtsblätter 38 (1983), 37–42; BUCHINGER – SCHÖN, Das alte Rathaus (wie Anm. 71), 420–443; PETR FIDLER, Über den Quellencharakter der frühneuzeitlichen Architektur, in: PAUSER – SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde (wie Anm. 17), 952–970, hier 959; RICHARD KURT DONIN, Die Baukunst in Wien und Niederdonau von etwa 1550 bis 1690, in: KARL GINHART (Hg.), Die Bildende Kunst in Österreich. „Renaissance“ und Barock (von etwa 1530 bis um 1690), Wien 1939, 119–141, hier 126.

⁷⁴ In Steyr zahlte das Land die Fertigstellung des kommunalen Repräsentationsbaues, JOSEF OFNER, Das Rathaus der Eisenstadt Steyr, in: Oberösterreichische Heimatblätter 24, Heft 3/4 (1970), 3–10. In Wels wurde die Verantwortlichen der Stadt wegen eigenmächtiger Umbauten am Haus vor den Landeshauptmann geladen GRILL-HILBRAND, Beiträge (wie Anm. 55), 180–182.

⁷⁵ RESCH, Retzer Heimatbuch II (wie Anm. 5), 52–56.

⁷⁶ Als Beispiel aus dem 1735 ANDREAS RUDIGIER, Der Johannes-von-Nepomuk-Brunnen in Bludenz, in: Bludener Geschichtsblätter 10 (1991), 3–28, hier 10–14; für Enns EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie Anm. 27), 167 f.

⁷⁷ BRUNNER, Eggenburg II (wie Anm. 33), 98.

⁷⁸ Etwa für Klosterneuburg FLORIDUS RÖHRIG, Klosterneuburg in der Neuzeit bis 1848, in: DERS. – GUSTAV OTRUBA – MICHAEL DUSCHER (Hg.), Klosterneuburg. Geschichte und Kultur. Bd. 1: Die Stadt, Klosterneuburg 1992, 225–260, hier 246, 249. Die am Dachreiter befestigte Glocke läutete im alten Rathaus (vor 1730) am Samstag den Feierabend ein; BRUNNER, Eggenburg II (wie Anm. 33), 97;

che Rathäuser gaben sich durch vermauerte römische und mittelalterliche Spolien legitimierend einen Anspruch von Anciennität und „altem Herkommen“.⁷⁹ Schon 1576 stellte man in St. Pölten schließlich 1590 realisierte Überlegungen an, einen Turm als Repräsentationszeichen zu setzen, „daß darauf die thuerner und die wacht gehalten, auch die ure besser versichert werde.“⁸⁰ Umgekehrt brachten es manche Rathäuser zu keinem Turm, sondern ließen es bei einem bescheidenen Dachreiter (wie etwa in Weitra) bewenden.⁸¹ Das durch seine gestreckten Proportionen auffallende, lediglich fünfschichtige Rathaus in Steyr hebt sich gegenüber den Giebelhäusern am Hauptplatz durch seine Kolossalpilasterordnung und durch seinen schlanken, steil aufragenden Turm hervor – während andere Rathausneubauten, etwa Wien oder St. Veit an der Glan, meist quer gelagerte und turmlose Rathäuser errichten ließen.⁸² Der Turm diente nicht nur als bürgerliche Repräsentation, sondern auch als Wartturm, wo der Stadtwächter – wie in Zwettl belegt⁸³ – die Tageszeiten blies und nach Feuer ausspähte. Die Definitionsmacht des Rates über die Zeit wird auch durch die häufig am Rathaus befindliche „bürgerliche“ Eigenzeit betont, das „Uhrwerk“⁸⁴ findet sich immer wieder als bürgerlicher Ausgabeposten in den Stadtkammerrechnungen. Neben den Türmen, prächtigen Portalen und eindrucksvoll gestalteten Holz- oder Eisentoren waren auch die mitunter von Wappen (etwa Bindenschild, kaiserlicher Doppeladler, Marktwappen) besetzten Erker – besonders charakteristisch der Achteckerker am Kremser Rathaus (1548)⁸⁵ – und die als Präsentationsflächen angelegten Balkone typisch. Das Rathaus war wie das Wirtshaus, die Kirchentür, die Kanzel und die Stadttore ein Publikationsort von Gesetzen und Ankündigungen.⁸⁶ Im Zuge der Gegenreformation ließ etwa der Passauer Official Melchior Khlels in den 1590er-Jahren alle Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Rathäusern zusammenrufen und las ihnen dort die landesfürstlichen Befehle vor, nach denen jeder unkatholische Untertan binnen einer bestimmten Frist das

STARZER, Stockerau (wie Anm. 53), 170: Uhr Glocke und Rathausuhr; POPELKA, Graz I (wie Anm. 6), 464; KOWARSCH-WACHE, Feuerbeschau (wie Anm. 42), 172.

⁷⁹ Am Klagenfurter Rathaus war nach der Darstellung des Reiseschriftstellers Philipp Ludwig Hermann Röder ein Teil des Skeletts der erschlagenen „Lindwürms“ mit Ketten befestigt. Das Knochenmehl des Skeletts tötet das Vieh, wenn man es dem Futter beimischt, HEIDI ROGY, Die touristische „Entdeckung“ Kärntens in der Zeit vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum ersten Weltkrieg, in: Carinthia I 188 (1998), 483–512, 486 f.

⁸⁰ THOMAS KARL – HERBERT KARNER – JOHANN KRONBICHLER – THOMAS PULLE (Hg.), Die Kunstdenkmäler der Stadt St. Pölten und ihrer eingemeindeten Ortschaften. Mit Einleitungen über Archäologie, Stadtgeschichte und Stadtentwicklung, Horn 1999 (Österreichische Kunsttopographie 54), 197; als Vergleich GERHARTL, Wiener Neustädter Rathaus (wie Anm. 51), 299.

⁸¹ WOLFGANG KATZENSCHLAGER, Das Rathaus in Weitra, in: Das Waldviertel 42 (1993), 23–33, hier 23.

⁸² EDUARD RUST, Steyr (ÖÖ.). Rathaus, in: HELLMUT LORENZ u. a. (Hg.), Geschichte der bildenden Kunst in Österreich, Bd. 4: Barock, München 1999, 278 f.; OFNER, Rathaus (wie Anm. 74), 3–10.

⁸³ EGARTNER, Öffentlichkeit (wie Anm. 47), 22.

⁸⁴ Seit 1522 in St. Pölten HELLEINER, St. Pölten Rathaus (wie Anm. 44), 222. In Graz besaß das um das Jahr 1550 errichtete Rathaus seit 1609 eine von drei Seiten sichtbare Uhr, STADTLEXIKON GRAZ, Bd. 4 (Graz 2003), 401.

⁸⁵ DONIN, Die Baukunst in Wien und Niederdonau (wie Anm. 73), 126 f.

⁸⁶ JOSEF PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz- und Landesordnung), in: PAUSER – SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde (wie Anm. 17), 216–256, hier 234.

Land zu verlassen hätte, und gleichzeitig lud er sie zur Predigt in der jeweiligen Stadtpfarrkirche ein.⁸⁷ Das Rathaus war aber nicht nur ein Publikations-, sondern auch ein Strafort – im Rathaus büßten je nach Schwere des Deliktes in einem sozialdifferenzierenden Raumkonzept etwa Bürger leichtere Vergehen im „bürgergewölbe“, während schwere Vergehen sozialräumlich häufig in Stadttürmen oder im Dienerhaus bestraft wurden (Bürgerarrest, Keller des Rathauses, „normaler“ Arrest beim Gerichtsdienner usw.).⁸⁸

Neben der baulichen Ausgestaltung der Rathäuser zeigt vor allem der künstlerische Schmuck der Rathäuser den Distinktionswillen des jeweiligen Stadtrates. Selten nur waren die Fassaden von Rathäusern minimal geschmückt, etwa mit einer auf die Gegenreformation verweisenden, auf einer Erdkugel und einer Mondsichel ruhenden Mutter Gottes wie am Rathaus in Laa/Thaya.⁸⁹ Die Innen- und Außengestaltung der Rathäuser umfasste auch in den österreichischen Kleinstädten ikonographisch meist drei Bereiche:

1. Die Ratssitzungszimmer verwandelten sich in „Landesfürstensäle“,⁹⁰ wo einerseits den Habsburgern gehuldigt und implizit andererseits vermutlich auch die Rechtsposition der landesfürstlichen gegenüber den patrimonialen Städten und Märkten verhandelt wurde. Das Rathaus von St. Veit an der Glan wird von einem überdimensionierten doppelköpfigen Reichsadler beherrscht. Im Retzer Rathaussaal brachte der junge „Kremser Schmidt“ [Martin Johann Schmidt, 1718–1801] 1741 – nicht von ungefähr in bewegten Zeiten – fünfzehn Bildnismedaillons habsburgischer Monarchen (beginnend mit Rudolf I. und endend mit Karl VI.) mit Namen und Jahreszahl der Lebensdauer der Monarchen, eine Art landes- und gesamtstaatlicher Grundkurs, an; ein altes lebensgroßes Porträt von Ferdinand II. und seiner Gemahlin wurde aufgefrischt.⁹¹ Die häufig gestützt auf die Druckgraphik angefertigten Porträts der Landesfürsten fanden sich in fast allen Rathäusern wieder, etwa im 1740

⁸⁷ ARTHUR STÖGMANN, Kirchliche Visitationen und „Reformationskommissionen“ im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel von Niederösterreich, in: PAUSER – SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde (wie Anm. 17), 675–685, hier 682.

⁸⁸ Zum „bürgergewölbe“ im St. Pöltner Rathaus HELLEINER, St. Pöltner Rathaus (wie Anm. 44), 220; für Zwertl MARTIN SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen? „Gute policy“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Beispiel der Zwertler Niedergerichtsprotokoll 1699–1698, in: VACLAV BŮŽEK – PAVEL KRÁL (Hg.), Společnost v zemích habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740), Brno 2006 (Opera historica 11), 461–505, hier 467; EGARTNER, Öffentlichkeit (wie Anm. 47), 62–67; RICHTER, Waidhofner Rathäuser (wie Anm. 43), 31; POPELKA, Graz I (wie Anm. 6), 440–443.

⁸⁹ Aus dem Anfang des 18. Jhs. stammend, siehe ALOIS TORTISER, Kurze Baugeschichte des Alten Rathauses, in: Kulturhefte Laa I (Mai 1983), 5–17, hier 7.

⁹⁰ FRIEDRICH POLLERROSS, Auftraggeber und Funktionen barocker Kunst in Österreich, in: HELLMUT LORENZ (Hg.), Barock, München 1999 (Geschichte der Bildenden Kunst in Österreich 4), 17–50, hier 43. Als Beispiel siehe etwa das Rathaus von Hadersdorf, wo eine Huldigung an Maria Theresia und ihren Sohn stattfand, JAKOB PICH, Aus der Vergangenheit des Marktes Hadersdorf am Kamp. Ein Heimatbuch, Horn 1947, 189 f.

⁹¹ RESCH, Retzer Heimatbuch II (wie Anm. 5), 284 f.; ANTON MÖSSMER, Kunstarchäologisches aus Retz, in: Monatsblatt des Alterthums-Vereines zu Wien III/11 (November 1890), 62.

erbauten Stockerauer Rathaus, wo man immerhin 150 Gulden für ein Porträt für Karl VI. und 60 fl. für ein von Johann Martin Schmid gefertigtes Bild von Franz von Lothringen und Maria Theresia auszugeben bereit war.⁹² Ein qualitativ hochwertiges Beispiel stellt das ikonologische Programm des Prunkraumes im St. Pöltner Rathaus, das so genannte Bürgermeisterzimmer, aus dem Jahr 1722 dar. Als Huldigung der Stadt an die Landesfürsten werden die drei göttlichen Tugenden „Spes“ (Hoffnung), „Fides“ (Glaube) und „Caritas“ (Liebe) und die Herrschertugenden „Pax“ (Friede), „Fortitudo“ (Tapferkeit), „Constantia“ (Beständigkeit), „Justitia“ (Gerechtigkeit) und „Sapientia“ (Weisheit) als Allegorien dargestellt. Dazwischen werden, beginnend mit Friedrich III. und bis Karl VI. reichend, zwölf Brustporträts habsburgischer Herrscher – zum Teil in antiken, zum Teil in zeitgenössischen Gewändern – und deren Devisen dargestellt.⁹³

2. Das zweite zentrale Motivbündel der bürgerlich-obrigkeitlichen Ikonographie bildete neben der Huldigung an die Habsburger auch die „gerechte“ Herrschaft, die gemalte oder skulptural ausgestaltete Allegorie von „guter“ und „schlechter“ Regierung und die Visualisierung von bürgerlichem Gemeinsinn und Kommunalismus.⁹⁴ Die seit dem Spätmittelalter verbreiteten Gerechtigkeitsbilder – im Mittelalter häufig die Kreuzigung Christi und das Jüngste Gericht – inthronisierten die Tugend als zentrales Movens des Gemeinwesens.⁹⁵ Das 1483 von der Stadt angekaufte und 1549/50 mit einem Turm versehene Zwettler Rathaus zeigt an der Turmaußenfassade neben einem Sgraffito-Porträt von Kaiser Karl V. und Ferdinand I. ein Fragment des Jüngsten Gerichtes und zwei Richter des Alten Testaments (Gideon und Saul), antithetisch stellte man auf der rechten Seite des Giebels Laster (Wucher, Rohheit, Raub) dar, während dem auf der linken Giebelseite biblische Tugendallegorien (der weise Salomon, die tapfere Judith) gegenübergestellt wurden.⁹⁶ Die

⁹² STARZER, Stockerau (wie Anm. 53), 168; als Vergleich für Görlitz, Zittau und Bautzen KAI WENZEL, Das Bild des abwesenden Königs. Landesherrliche Porträts in den Städten der Oberlausitz, in: LENKA BOBKOVÁ (Hg.), *Rezidence a správní sídla v zemích české koruny ve 14.–17. století: korunní země v dějinách českého státu III*; sborník příspěvků z mezinárodního kolokvia konaného ve dnech 29.–31. března 2006 v Clam-Gallasově paláci v Praze, Prag 2007 (Opera Facultatis Philosophicae Universitatis Carolinae Pragensis 4), 61–87.

⁹³ KARL – KARNER – KRONBICHLER – PULLE, St. Pölten (wie Anm. 80), 200–202.

⁹⁴ Zur Ikonographie von gutem und schlechten Regiment SUSAN TIPTON, *Res publica bene ordinata. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regenten. Rathausdekorationen in der Frühen Neuzeit*, Hildesheim u. a. 1996 (Studien zur Kunstgeschichte 104), 87–183.

⁹⁵ Rainer KASHNITZ, Gerechtigkeitsbilder, in: *Lexikon der christlichen Ikonographie* Bd. 2 (Freiburg 1970), Sp. 134–140. Siehe das Beispiel von 1597 für Bozen LEO ANDERGASSEN, Cicero im Rathaus. Die Renaissancemalereien von Georg Müller im Bozner Ratssaal, in: *Arx. Burgen und Schlösser in Bayern, Österreich und Südtirol* 18 (1996), 3–10; GEORG TROESCHER, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten, in: *Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte. Wallraf-Richartz Jahrbuch* 11 (1939), 139–214.

⁹⁶ WALTER PONGRATZ – HANS HAKALA, *Zwettl, Niederösterreich*. Bd. 1: Die Kuenringerstadt, Zwettl-NÖ 1980, 305; FRIEDEL MOLL – WERNER FRÖHLICH, *Zwettler Stadtgeschichte(n). Alltagsleben aus vergangener Zeit*. Bd. 1, Schwarzach 2000, 34–36.

Allegorie der Gerechtigkeit, die *Justitia*, war neben der *Constantia* oder der *Fortitudo* ein beliebtes Motiv der Rathäuser – weniger dagegen der bürgerlichen Wohnhäuser.⁹⁷ So brachte man am Linzer Rathaus zu Beginn des 17. Jahrhunderts als Trias eine sitzende „*Caritas*“ (mit Kind), als Mittelfigur die „*Justitia*“ mit Schwert und Waage⁹⁸ und daneben die „*Spes*“ oder „*Fides*“ (?) an.⁹⁹ An vielen Fassaden oder in den Innenräumen und den ab dem 17. Jahrhundert (anstelle der Holzdecken¹⁰⁰) dominierenden Stuckdecken der Rathäuser finden sich Gerechtigkeitsbilder, etwa in Salzburg von Paul Troger gestaltet:¹⁰¹ Das „Urteil Salomons“ sollte den Rats- und Gerichtsmitgliedern als sichtbares Vorbild dienen und stellte die Entscheidungen des obrigkeitlichen Stadtrates vor den Bürgern außer Streit.¹⁰² Mitunter kam es nicht zum Bild, sondern verblieb bei der Inschrift, in Waidhofen/Ybbs etwa „*Justitia civium salus*“.¹⁰³

3. Als dritter Zweig einer kommunalen Ikonographie lassen sich die bürgerlich-genealogischen Porträts der Amtsinhaber und die schon mittelalterlich bis ins 19. Jahrhundert belegten Wappendarstellungen interpretieren.¹⁰⁴ Gerade die Porträtreihen von Marktrichtern, etwa im Perchtoldsdorfer Ratszimmer (beginnend mit dem Marktrichter von 1530) oder in der Badener Ratsstube (Stadtrichter und Stadtschreiber seit ca. 1650),¹⁰⁵ lassen nicht so sehr den Porträtierten, sondern dessen Funktion legitimierend in den Vordergrund treten. Unter dem Kaiseradler auf der Stuckdecke, flankiert von den obligaten Gerechtigkeitsbildern, werden alle Perchtoldsdorfer Amtsinhaber in schwarzem Talar und mit Schwert dargestellt, die Bilder legen an den individuell (oder als Typ der „Vorzeit“) Porträtierten die Maßstäbe seiner Vorgänger

⁹⁷ Neben Lebensalterdarstellungen (Lebenstreppen) finden sich dort vor allem römische Historiengestalten, Planetendarstellungen, Planetengötter, Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testament und auch Tugend- und Gerechtigkeitsdarstellungen auf Waldviertler Sgraffitohäusern (vorwiegend aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs.) KONSTANZE AMELIE KNITTLER, Sgraffitomalerie als Fassadenschmuck kleinstädtischer Bürgerhäuser im nördlichen Niederösterreich, Dipl.Arb. Wien 2001, 57–81.

⁹⁸ Vgl. auch die Statue der Gerechtigkeit mit Waage und Schwert STARZER, Korneuburg (wie Anm. 53), 167; SCHACHINGER, Purgstall (wie Anm. 48), 127; MITSCHA-MÄRHEIM, Mistelbach I (wie Anm. 40), 211.

⁹⁹ WIED, Linz (wie Anm. 72), 169; für Stockerau STARZER, Stockerau (wie Anm. 53), 167.

¹⁰⁰ Etwa im Rathaus von ENNS EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie Anm. 27), 167.

¹⁰¹ BARBARA WALTHER, Die Gerechtigkeitsbilder von Paul Troger für den Sitzungssaal im Salzburger Rathaus. Teil I: Das Urteil des Salomon, in: Salzburger Museum Carolino Augusteum. Das Kunstwerk des Monats 16 (2003) Blatt 185; Teil II: Daniel verteidigt Susanna II, in: Salzburger Museum Carolino Augusteum. Das Kunstwerk des Monats 17 (2004), Blatt 187.

¹⁰² Als Beispiel das Rathaus in Stein (Urteil Salomons, *Justitia*) des „Kremser Schmidt“: N. N., Das Fresco am Rathause zu Stein, in: Monatsblatt des Alterthums-Vereines zu Wien VI/14 Jg. (1894), 115; N. N., Die Fresken am Giebel des Rathhauses zu Stein, in: Monatsblatt des Alterthums-Vereines zu Wien VI/16 Jg. (1899), 195–196.

¹⁰³ RICHTER, Waidhofner Rathäuser (wie Anm. 43), 33.

¹⁰⁴ Im Vorsaal zum Großen Sitzungssaal des Wiener Neustädter Rathauses hat sich noch eine aus 1615 erhaltene Stuckdecke erhalten: Vier Engelsköpfe umgeben den kaiserlichen Doppeladler, flankiert vom Bindenschild, dem steirischen Panther und dem Wappen von „Westerreich“, GERHARTL, Wiener Neustädter Rathaus (wie Anm. 51), 302. Als Beispiel aus dem 19. Jahrhundert HANS HOCHENEGER, Die Wappen im Rathaussaal und an der Rathausmauer in Hall i. T., in: Tiroler Heimatblätter 62/4 (1987), 102–113.

¹⁰⁵ MAURER, Badener Rathaus (wie Anm. 41), 6.

und reihen ihn in die „gerechte“ Ordnung der Amtsinhaber ein.¹⁰⁶ Präsiert wurden diese Marktrichterreihen häufig vom jeweiligen Landesfürsten, so kaufte man in Baden 1744 ein Bild des Herrscherpaares – das Doppelporträt der Herrscher dürfte angesichts des Übergangs zum Haus Habsburg-Lothringen üblich geworden sein – für die Ratsstube.¹⁰⁷ Aber auch Schmähbilder waren mitunter am Rathaus angebracht, etwa am Salzburger Rathaus die vom Aufklärer Johann Pezzl in seinem Reisebericht 1784 monierte „Judensau“, „ein aus Stein gehauenes Schwein, an dessen Zitzen einige Juden saugen“.¹⁰⁸

Am besten vereinigt die Ausstattung des Alten Rathauses in Wien die drei geschilderten kommunalen Ikonographiestränge:¹⁰⁹ Die beiden von Georg Greiner um 1700 verfertigten Deckengemälde im großen Ratssaal des „alten“ Wiener Rathauses stehen unter dem Motto „Sub umbra alarum tuarum“ und behandeln das Thema Gerechtigkeit: Eine Allegorie der Gerechtigkeit – eine Frauengestalt mit Schwert und Waage – wird durch die Darstellung eines „gerechten“ Urteils Salomons ergänzt, darunter finden sich die Kaiser-Impresen der acht in Wien residierenden habsburgischen Monarchen (beginnend mit Albrecht II. bis Karl VI.). Das Deckengemälde im Kleinen, vom Inneren Rat benutzten Ratssaal steht unter dem das Sitzungsklima fördernden Motto „Semper Concordes“ (Immer einig), ein Deckengemälde im Vorraum ist dem „Bonum Commune“ (der guten Gemeinschaft) gewidmet. Der aufgrund eines Chronogramms mit 1714 datierbare Wappensaal des Alten Rathauses zeigt insgesamt 28 Wappen von Mitgliedern des Inneren Rates, weiters des Stadtanwaltes, des Bürgermeisters (Trunck von Guttenberg und seines Amtsvorgängers), des Ratsseniors und des Stadtschreibers und der Ratsmitglieder. Die zwischen 1600 und 1715 fertig gestellte Ausstattung der Prunkräume verklammert die „gute“ Regierung des Wiener Stadtrates, die habsburgische Stadtherrschaft und die Selbstdarstellung des Inneren Rates virtuos miteinander.

Ratsbürger innerhalb der Stadt – Gleichheit, Ungleichheit und konfliktreiche Präzedenz

Die frühneuzeitlichen Stadtregierungen sollten nach dem frommen Wunsch der Wiener Stadtordnung von 1526 mit „erbern, frumben, aufrichtigen und verstandigen personen, so die warhait und gerechtigkeit, auch die loblichen tugendten und

¹⁰⁶ Zu den Porträts von 1699 SILVIA PETRIN, Stukkateur und Maler der Perchtoldsdorfer Rathausstuben, in: *Unsere Heimat* 45 (1974), 93–104; FRIEDRICH POLLEROS, Das frühneuzeitliche Bildnis als Quelle, in: PAUSER – SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), *Quellenkunde* (wie Anm. 17), 1006–1030.

¹⁰⁷ MAURER, *Badener Rathaus* (wie Anm. 41), 6.

¹⁰⁸ ALFRED STEFAN WEISS, *Reiseberichte – der Blick auf Mittelstädte*, in: PAUSER – SCHEUTZ – WINKELBAUER (Hg.), *Quellenkunde* (wie Anm. 17), 741–752, 747.

¹⁰⁹ HAJÓS, *Das Alte Rathaus* (wie Anm. 73), 466–475, HANNS JÄGER-SUNSTENAU, *Embleme und Wappen als Deckenschmuck*, in: *Wiener Geschichtsblätter* 27 (1972), 476–490.

siten lieben und den posen, neydigen, aigennutzigen, uneerlichen und schandtlichen sachen feindt sein und in allen hanndlungen, was zu hanndhabung der gerechtigkeit, freyhaiten, satzungen und statuten state und redliche gemuett haben“, besetzt werden. In allen städtischen Ämtern sollte eine „gute und loblich ordnung gesetzt werden“. ¹¹⁰ Die Mitglieder der Stadtregierungen selbst hatten die „trefflichisten, furnemlichisten und tauglichisten, erber behaust burger [zu] sein“. ¹¹¹ In Wien zählten als Auswahlkriterien für die Wahl (der zwölf Inneren Räte, des im 17. und 18. Jahrhundert meist nicht mehr 76 Personen umfassenden Äußeren Rates und der zwölf Gerichtsbeisitzer nach dem Ferdinandeum von 1526) neben der Konfession vor allem das soziale Profil (etwa Beruf), die über Bildung bzw. Studium erworbenen Qualifikation und der Verwandtschafts- bzw. „Freundschafts“-Grad zu anderen Ratsmitgliedern. Das Vermögen war für eine Ratskarriere ¹¹² zwar wichtig, doch kein ausschließlich bestimmender Faktor. ¹¹³ Finanziell wurden die Positionen zunehmend lukrativ: Die Inneren, mit bestimmten Verwaltungsfunktionen in der Stadt verbundenen Ratsämter in Wien und die Gerichtsbeisitzer wurden besoldet, weitere Deputat und Besoldungsbeihilfen (Wein- und Zuckergeld, Zitronen, Süßwein, Schmalz-, Salzdeputat) und Ehrengeschenke (Rats- oder Salvatorpfennige), Extrar remuneration, Vergütung von Sonderausgaben (Kanzleinotdurften, Kalender) und allfällige Pensionsansprüche schlossen sich an. Nobilitierung und Wappenverleihung waren prestigeträchtige Ziele der Wiener Ratsbürger. Zwischen 1671 und 1705 war beispielsweise schon ein Drittel der Wiener Ratsbürger nobilitiert. ¹¹⁴ Die Wiener Ratsbürger wurden, beginnend mit dem Stadtgericht und dann auf den Inneren Rat übergreifend, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von einer Verbeamtungswelle erfasst, das Ratsamt wandelte sich zunehmend von einer ehrenamtlichen in eine bezahlte Funktion. Die Ratsinhaber waren im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr Kaufleute, sondern zunehmend Beamte, die ihre früheren Berufe zugunsten der Tätigkeit im Stadtrat aufgaben und aufgrund ihrer Vorbildung leitende Stellen in der Stadtverwaltung besetzten. ¹¹⁵ Im Regelfall mehrte sich das Vermögen der Ratsherren während ihrer Amtstätigkeit, Insiderinformationen und Besoldung machten sich positiv bemerkbar.

¹¹⁰ CSENDES, Rechtsquellen (wie Anm. 16), 278; HUBERT FELDERER, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784, Innsbruck 1996 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs 23), 45–47.

¹¹¹ CSENDES, Rechtsquellen (wie Anm. 16), 278.

¹¹² ERWIN SKODA, Die Wiener Ratsbürger zwischen 1671 und 1705, Diss. Wien 1974, 93: Sieben Ratskarrieretypen lassen sich unterscheiden – (1) Typ „nur Beisitzer“ (nur Äußerer Rat); (2) Typ langsame Ratsbürgerkarriere mit Aufstieg in den Inneren Rat; (3) Typ normale Ratsbürgerkarriere mit Aufstieg in den Inneren Rat; (4) Typ Innerer Rat ohne Umweg über den äußeren Rat; (5) Typ der Karriere mit Aufstieg zu den höchsten Ämtern (mäßig rascher Aufstieg); (6) Typ der großen Karriere mit raschem Aufstieg zu den höchsten Ämtern; (7) Typ der Karriere mit Protektion.

¹¹³ JOHANNE PRADEL, Die Wiener Ratsbürger im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, Diss. Wien 1972; SKODA, Wiener Ratsbürger (wie vorige Anm.); IRENE KUNZE [vormals Rapp], Die Wiener Ratsbürger 1706–1740, Diss. Wien 1974; ELISABETH KLEEDORFER, Die Wiener Ratsbürger zur Zeit Maria Theresias 1740–1780, Diss. Wien 1972.

¹¹⁴ SKODA, Wiener Ratsbürger (wie Anm. 112), 63.

¹¹⁵ Zum Verhältnis von Beamten und kontrollierenden Ratsherren POPELKA, Graz I (wie Anm. 6), 376.

In den Kleinstädten Oberösterreichs und Niederösterreichs konnten sich die finanzstärksten Gruppen (vor allem die im Stadtrat deutlich überrepräsentierten Kaufleute und Wirte) im Regelfall auch im Rat dominant durchsetzen, in manchen Städten und Märkten bildeten sich richtige Oligarchien im Rat heraus, weil es einer Gruppe im Rat dominierend gelang, alle Entscheidungen zu kontrollieren.¹¹⁶ Die Bürgerbeteiligung an der Rats Herrschaft war formal über Bürgertaidinge (bzw. über Sitzung von Rat und Bürgern) und Supplikationen als integrativer Praktik sichergestellt. Aufgrund der beschränkten finanziellen Möglichkeiten der österreichischen Kleinstädte fanden Verbeamtungen der Ratsstellen bzw. der damit verbundenen Verwaltungssachen im 17. und 18. Jahrhundert nur in beschränktem Umfang statt.

Der Rat und seine Mitglieder hatten nicht nur die Verfügungsgewalt über Schriftlichkeit, sondern die vereidigten Ratsmitglieder konnten ihre Position auch im sozialen Raum behaupten. Einem Zwettler Bürger wurde etwa im 16. Jahrhundert als Insultation vorgeworfen, er wäre Ratsherr und besäße ein schönes Haus am Marktplatz – der Vorwurf zielt auf das Sozialprestige des Stadtrates.¹¹⁷ Mit der Rats Tätigkeit ging eine Visualisierung von Rats Herrschaft innerhalb der Bürgerschaft einher, die aber auch viel an Verpflichtung barg. Der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes war für die Ratsmitglieder verpflichtend, meist gab es neben dem „Ratsstuhl“ im Rathaus auch ein eigenes Ratsherrengestühl in der Kirche, so dass der Stadtrat räumlich abgesondert und visuell hervorgehoben in der Kirche auftrat. Das Fehlen eines der Ratsherren bei den sonntäglichen Gottesdiensten fiel daher auch besonders auf.¹¹⁸ Die Ratsmitglieder nahmen bei kirchlichen Zeremonien, etwa durch das Tragen des Baldachins bei der für die Repräsentation von Herrschaft¹¹⁹ wichtigen Fronleichnamprozession,¹²⁰ eine bevorzugte Position ein. Aber nicht nur zu regelmäßigem Erscheinen im Rat, sondern auch zur Geheimhaltung waren die Ratsmitglieder verpflichtet.

¹¹⁶ SCHEUTZ, „Die herrn“ (wie Anm. 43), 218–227. Zur hohen Rate aus sozialer Eigenrekrutierung (Söhne von Ratsbürgern gelangen wieder in den Rat) KOHL, *Freistädter Ratsbürger* I, 320 f., zur Benachteiligung von Handwerkern ebd. I, 109 f.; zu harten Bandagen innerhalb der Familienclassen um Herrschaft in der Kleinstadt NORBERT SCHINDLER, *Der Prozess der Zivilisation in der Kleinstadt. Die Traunsteiner Kaufmannsfamilie Oberhueber (1600–1800)*, Wien 2007, 115–132.

¹¹⁷ EGARTNER, *Öffentlichkeit* (wie Anm. 47), 90.

¹¹⁸ SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität* (wie Anm. 41), 221.

¹¹⁹ Zum Begriff „Herrschaft“ (mit weiterer Literatur) ALF LÜDTKE, *Herrschaft als soziale Praxis*, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), 9–63. Zur Anwendung siehe etwa RALF PRÖVE, *Herrschaft als kommunikativer Prozess: Das Beispiel Brandenburg-Preußen*, in: RALF PRÖVE – NORBERT WINNIG (Hg.), *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850*, Berlin 2001 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens), 11–21.

¹²⁰ MARTIN SCHEUTZ, *Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamprozessionen und öffentlicher Raum in Österreich während der Frühen Neuzeit*, in: THOMAS ATIGNER (Hg.), *Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit*, St. Pölten 2003 (Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 10), 62–125, 75–80. In der Gaisruckschen Instruktion für Zwettl heißt es: „Wird der gesamte magistrat und auch die burgerschaft ermahnet, an denen grösseren festtügen in der pfarrkirchen bey dem Gottesdienst zahlreich zu erscheinen und an denen gewöhnlichen tügen fleissig zum offer zu gehen“ (Stadtarchiv Zwettl Hs. 5–12, pag. 115).

Strafen wurden angedroht und verhängt, wenn ein Ratsmitglied „aus dem Rat geschwätzt“ hatte.¹²¹

In Scheibbs mussten die Marktbewohner vor einem Mitglied des Äußeren Rates verpflichtend den „hut abziehe[n]“.¹²² Als im Oktober 1717 die von der Stadt Zwettl eingenommenen Gerichtsgelder unter Stadtrat und Stadtschreiber verteilt wurden, ließ der Rat im Sinne einer Ratsmemoria auch für drei in besagtem Ratsjahr verstorbene Innere Räte mehrere Seelenmessen lesen.¹²³ In manchen der Städte und Märkte besaßen die Ratsmitglieder eigene Ratsmäntel,¹²⁴ in Wien gestand man den Ratsmitgliedern gemäß der Leopoldinischen Policeyordnung vom 28. September 1671, einer in fünf Klassen unterteilten Kleiderordnung, Folgendes zu: Der Bürgermeister (zweite Klasse) durfte an Festtragen etwa eine goldene Kette im Wert von 100 Gulden tragen, bei Ratsmitgliedern (dritte Klasse) trat dagegen höchstens „ein goldener Ring mit einem schlechten Stein / jedoch daß alles zusammen nicht über zehen Gulden koste“, an dessen Stelle. Die Ehefrauen und Töchter der Ratsmitglieder durften dazu noch einen Silbergürtel im Wert von 20 bis 30 Gulden tragen.¹²⁵ Eine eigene Kalesche für die Fahrt des Retzer Stadtverordneten nach Wien¹²⁶ oder eigene Ratskrüge, aus denen während der Sitzung getrunken wurde, standen Ratsmitgliedern zur Verfügung.¹²⁷ Ratsherren mussten zudem bei vielen kommunalen Pflichten nicht „mitleiden“: Weil sie in der Regel keine direkten Einkünfte aus ihrer Ratsstätigkeit bezogen, entfielen auf sie Vergünstigungen: In Retz waren die Ratsmitglieder etwa von Einquartierungen befreit,¹²⁸ in ihrer Steuerleistung begünstigt oder beispielsweise in Wien zeitweilig von der Hofquartierspflicht befreit.¹²⁹ In Wien hatten die Inneren Räte und die Gerichtsbeisitzer sogar Anrecht auf weiße Tafelkerzen, was den Bürgern nicht erlaubt war.¹³⁰

Gezielte Provokationen und „kleine Herausforderungen“¹³¹ des Rates seitens der Stadtbewohner verdeutlichen die herausgehobene Stellung des Rates,

¹²¹ EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie Anm. 27), 211.

¹²² Stadtarchiv Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 44^v (Georginachtaiding 8. Juni 1758).

¹²³ Stadtarchiv Zwettl, RP 2-13, fol. 138^v (9. Oktober 1717).

¹²⁴ RESCH, Retzer Heimatbuch II (wie Anm. 5), 286. In Wien wurden anlässlich des Todes von Leopold I. Klagmäntel angefertigt, KUNZE, Wiener Ratsbürger (wie Anm. 113), 114 f.; Ankauf von seidenen Klagstrümpfen anlässlich des Todes von Ferdinand III. BRUNNER, Lebensraum, 119 – das Totenritual für den Landesfürsten erhöhte die Distinktion der Stadträte gegenüber den Bürgern deutlich.

¹²⁵ Codex Austriacus Bd. II (Wien 1704), 153–159, hier 155 f.: „Ferner den den Männern ein Taffeter Sommer-Mantel / und ihren Ehe-Weibern und Töchtern zu Fürtüchern und Miedern / wie auch beyderley Geschlecht zu Mantelaufschlägen / Damast / Terzenell / Tobin / und dergleichen. Item alle halb Seidene Zeug / so dann sein Prager- und Schlesinger-Schleyer zu Überschlägen und Hauben: darzu schlechte im Land gemachte Spitzl / die Elen von funffzehen biß zwanzig Kreuzer werth.“

¹²⁶ RESCH, Retzer Heimatbuch II (wie Anm. 5), 286.

¹²⁷ GUSTAV WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weisthümer. II. Theil: Das Viertel ob und unter dem Mannhartsberge. (Wien–Leipzig 1896), 58 (Weikendorf 1748); WACHA, Zinngießer (wie Anm. 57), 360 f.

¹²⁸ RESCH, Retzer Heimatbuch II (wie Anm. 5), 285 f.

¹²⁹ KUNZE, Wiener Ratsbürger (wie Anm. 113), 116 f.

¹³⁰ SKODA, Wiener Ratsbürger (wie Anm. 112), 65.

¹³¹ JOACHIM EIBACH, Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn – Wien 2003, 136–155; siehe in diesem Kontext auch das Verhalten gegenüber Beamten RAI-

umgekehrt konnten Ratsmitglieder wegen ihrer Streitlust vom Rat suspendiert werden.¹³² In einem Zwettler Niedergerichtsprotokoll wurde ein Ratsbürger insultierend als „nassenwiziger ratsherr“¹³³ bezeichnet. Auf die „oligarchische“ Schichtung des aus 18 Bürgern bestehenden Zwettler Stadtrates spielte die Bemerkung an: „nuhr ihrer vier alhier alles regieren unndt den uberresst in den söckhl stekhen“.¹³⁴ Den mehr und mehr vom Stadregiment ausgeschlossenen Stadtbewohnern blieb – zumindest nach Analyse von Ratsprotokollen und Niedergerichtsprotokollen drängt sich der Eindruck auf – lediglich das Schimpfen oder besser der öffentliche Angriff auf die Ehre des gesamten Stadtrates bzw. einzelner seiner Mitglieder. Die Ratsmitglieder genossen eine Art Immunität vor dem Zugriff fremder Obrigkeiten, aber auch die Würde und das Ansehen der Ratsmitglieder waren besonders geschützt.¹³⁵ Ein bürgerlicher Zwettler Schuhmacher insultierte den gesamten Stadtrat („wider einen gantzen ehrsamben rath etliche injuri worth außgossen“), indem er sagte, „wür haben einen statrichter wie ein alts weib und der stattcammerer, der wampete dückfueß, ist ein rechter khorn jud! Jezt seints wohl grosse herrn, wan sie aber alt werden, müessens das spittall hietten“.¹³⁶ Das Herauszoomen der Ratsbürger aus der Bürgerschaft, deren Vergünstigungen und die Verobrigkeitlichungstendenzen der „edlen“, „weisen“ und „ehrsamen“ Stadträte und deren mangelnden Kontrollierbarkeit durch die Bürger bargen großen Konfliktstoff. Die Stadtbewohner griffen die Ehre der Ratsbürger bewusst öffentlich an – häufig entschuldigten sie ihre Invektiven später vor Gericht durch hohen Alkoholisierungsgrad. Die Anschuldigungen wurden vom Stadtrat ernst genommen, wie die Protokollierung der Vorwürfe in den Ratsbüchern und die exemplarische Bestrafung der Straftäter zeigen. Bürger sollten den aus ihrer Mitte stammenden Stadträten vor allem Respekt entgegenbringen: Ein Zwettler Bürger, der einen Kürschner und Inneren Rat als „großgoscheten kierschner“ beschimpfte, musste neben der persönlich zu leistenden Abbitte drei Gulden Strafe zahlen, „weillen er alß ein gemainer burger den respect gegen einen inneren rathsfreund soweith verlohren“.¹³⁷ Auch der übermäßige Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, das lange Sitzen in den Wirtshäusern war den Ratsherren untersagt. Ein vom Stadtdiener zum Heimgehen aufgeforderter Bürger versetzte dem Diener trotzig: „Der statrichter und die rathsherrn [...] gehent

NER WALZ, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), 215–251, hier 243–250.

¹³² BEIMROHR, Innsbruck (wie Anm. 21), 44.

¹³³ Stadtarchiv Zwettl, Gerichtbuch, fol. 77^r (nach 21. Februar 1694) unklar die Stelle, fol. 13^r (24. November 1673): *sy sollen die vassen darein stöckhen [...] in Richtung Ratsherren.*

¹³⁴ Stadtarchiv Zwettl, Gerichtbuch, fol. 70^r (30. Jänner 1691).

¹³⁵ BEIMROHR, Innsbruck (wie Anm. 21), 45 f.; FELDERER, Innsbruck (wie Anm. 110), 52 f.

¹³⁶ Stadtarchiv Zwettl, RP 2-12, fol. 173^r (1. August 1696): zu einem vergleichbaren Fall (Pasquille anlässlich der Wahl) Elisabeth SCHÖGGL-ERNST, Johann Georg Delmor – Aufstieg und Fall eines Fürstfelder Stadtrichters; in: GERNOT PETER OBERSTEINER (Red.), Festschrift Gerhard Pferschy zum 70. Geburtstag, Graz 2000 (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 42), 759–766, hier 761–765.

¹³⁷ Stadtarchiv Zwettl, RP 2-13, fol. 55^r (21. März 1710).

oft spatt haimb, warumbs [man] ihm verwöhren wolt und dergleichen“.¹³⁸ Der Rat empfand diese Äußerung als Beschimpfung, der schimpfende Bürger musste dem Stadtrichter und zwei Bürgern zur Wahrung des obrigkeitlichen Ansehens öffentlich Abbitte leisten und wurde zudem eine Nacht arretiert.¹³⁹ In Enns wurde ein Stadtrichter derart „erfolgreich“ von der Bürgergemeinde abgewählt, dass er nicht mehr ein anderes, kleineres städtisches Amt erhielt, weil er einerseits im Stadtrat immer wieder Zwietracht gesät hatte und andererseits hatte er öffentlich verlauten lassen: „Er scheuß Re[veren]do in das Richteramt und in den ganze Rat; er wolt, daß sie der Teuffel und l/m Sarkament holet“.¹⁴⁰ Ort der Abbitten der Insultationen gegenüber dem Rat war – wenig überraschend – das als Herrschaftsort konstruierte Rathaus.¹⁴¹

Konkurrierende urbane Machträume von Stadtrat und Stadtbewohnern

Der Stadtrat der frühneuzeitlichen Kleinstädte versuchte mit ziemlichem Aufwand die Oberherrschaft in den Städten zu erlangen, die um Ausgleich und symbolische Herstellung des Stadtfriedens und weniger um Strafe bemühten städtische Niedergerichte bezeugen dies eindringlich. Der Stadtrat als städtische Obrigkeit versuchte seine Machträume innerhalb der Stadt auszudehnen und visualisierte sich als Obrigkeit in den am Rathaus befindlichen Gerechtigkeitsbildern – zahlreiche Konflikte um Machträume¹⁴² innerhalb der österreichischen Kleinstädte taten sich auf.

Die in den österreichischen Städten weniger zwischen Repräsentation („decorum“) denn stärker im Bereich der Funktion angesiedelten Stadttore¹⁴³ und

¹³⁸ Stadtarchiv Zwettl, RP 2-13, fol. 36^v (6. September 1708).

¹³⁹ Die Bürger wurden nicht wie andere straffällige Personen in einen der Türme (etwa den so genannten „Passauer“) eingesperrt, sondern im Keller des Rathauses oder im Haus des Gerichtsdieners verwahrt, WALTER PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit, in: *Unsere Heimat* 61 (1990), 205–261, hier 224.

¹⁴⁰ EBNER – KATZINGER – RUPRECHTSBERGER, Enns (wie Anm. 27), 210; BRUNNER, Lebensraum (wie Anm. 14), 120. Bei einem Amtsmahl in Graz traktierte ein Rat einen Amtskollegen mit „Ohrfeigen, Maultaschen und anderen injuriosen Worten“ und wurde deshalb von der Regierung seines Amtes enthoben.

¹⁴¹ EGARTNER, Öffentlichkeit (wie Anm. 47), 62; 65 f.

¹⁴² Zum Konzept der Machträume CHRISTIAN HOCHMUTH – SUSANNE RAU, Stadt – Macht – Räume. Eine Einführung, in: DIES. (Hg.), *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2006 (Norm und Struktur 21), 13–40.

¹⁴³ Zur Dominanz der repräsentativen Funktion der Stadttore (auch als „imago civitatis“ auf Siegeln) gegenüber der Funktionalität am Beispiel italienischer Städte der Renaissance siehe STEFAN SCHWEIZER, Zwischen Repräsentation und Funktion: Die Stadttore der Renaissance in Italien, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 184), für Österreich noch kaum untersucht: Zu den attraktiven, im italienischen Renaissancestil gehaltenen Toren von Waidhofen/Thaya MATHIAS F. MÜLLER, Die originalen Aufrisse der Stadttore von Waidhofen an der Thaya, in: *Unsere Heimat* 72 (2001), 50–54, JOSEF SCHMID, Der Streit um ein Zistersdorfer Stadttor, in: *Unsere Heimat* 41 (1970), 82–84; ELMAR SCHALLERT, Die Bludener Stadttore, in: 700 Jahre Stadt Bludenz, Bludenz – Dornbirn

die Behüter dieser liminalen kommunalen Übergänge, die beamteten Torhüter, standen einerseits aus Sicherheitsinteressen und andererseits aus fiskalischen Überlegungen (etwa Mauteinnahmen) häufig im Zentrum der Auseinandersetzungen zwischen den Eintretenden und den vom Rat bestellten Amtsträgern. Im Regelfall waren für die Betreuung eines Tores meist zwei vom Stadtrat eingesetzte bürgerliche Amtsträger (Schlüsselverwalter) und ein bei der Stadt angestellter, oft auch mit der Feuerprävention beauftragter Torwächter zuständig. Der Torwächter hatte die aus einem Haupttor und kleinen Fußgängertoren bestehenden Tore zur festgesetzten Zeit am Abend zu schließen und des Morgens zu öffnen.¹⁴⁴ Besonders der Einlass in die Stadt während der Nachtzeit war infolge widerwilliger Torwächter und ungeduldiger Gäste mit vielen Konflikten verbunden. Der in der Unterschicht angesiedelte Torwächter, meist ein nur mehr begrenzt arbeitsfähiger Mann, der mitunter zusätzlich auch noch Nachtwächterdienste versehen musste, hatte kontrolliert Personen in die Stadt einzulassen, was immer wieder auch zu sozialen Konflikten führte. So musste ein Zwettler Stadtbewohner, der im Zuge eines Streits mit dem Torwächter sowohl den Stadtrichter als auch „sein obrigkheit [...] defectirt“ hatte, dem Stadtrichter diese Insultation sogar in der stadtrichterlichen Wohnung abbitten.¹⁴⁵ Aber auch die Kontrolle und Sicherung des Stadtfriedens durch die bürgerlichen Torwachen, die routinemäßig von den Stadtbürgern versehen werden mussten, eskalierten häufig. Zwei Zwettler Bürger kamen beispielsweise vor das Stadtgericht, weil einer von ihnen „bey dem thorwärttl außgeschriren, sie hette ihme [...] in seinen ackher krauth außgeschlagen“.¹⁴⁶ Ein als Torwächter eingesetzter Bürger erhielt dort von einer wütenden Mutter Ohrfeigen, weil er ihre Kinder „schener reden halber abgestrafft“ hatte.¹⁴⁷ Ein Bürger wurde „in des wachtmeisters hauß ohne ursach mit schlögen tractiert“,¹⁴⁸ ein anderer wurde während der Wacht „bey den haar genohmmen undt über die stiegen herunder gezogen“.¹⁴⁹ Die eigenmächtige Ausnutzung der Amtsgewalt wurde einem Nachtwächter zum Verhängnis, der – allerdings vor Gericht nicht zu beweisen – „nächtlicher weil sein haußthür eröffnet“.¹⁵⁰ Aber nicht nur die Durchsetzung von Ratsgeboten war konfliktan-

1974, 29; zur Schleifung im 19. Jh. KATRIN NETTER, Der Abbruch der Stadttore von Krems und Wiener Neustadt im 19. Jahrhundert, in: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* 55 (2001), 75–87; als Häuserverzeichnis beim jeweiligen Tor: HANS SPREITZER, Beim unteren Markttor, in: *Mistelbach in Vergangenheit und Gegenwart. Heimatkundliche Beilage zu den Mitteilungen der Stadtgemeinde Mistelbach (1965/1966)*, 261–276, HANS SPREITZER, Beim oberen Markttor (Staatzerdor), in: *Mistelbach in Vergangenheit und Gegenwart. Heimatkundliche Beilage zu den Mitteilungen der Stadtgemeinde Mistelbach Mistelbach in Vergangenheit und Gegenwart (1970)*, 49–52.

¹⁴⁴ ILLMEYER, Frühneuzeitliche Ratsprotokolle (wie Anm. 18), 96–100; KOWARSCH-WACHE, Feuerbeschau (wie Anm. 42), 172.

¹⁴⁵ EGARTNER, Öffentlichkeit (wie Anm. 47), 85; SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 41), 237–241.

¹⁴⁶ Stadtarchiv Zwettl, Gerichtbuch, fol. 32^r (9. September 1677).

¹⁴⁷ Ebd., fol. 42^r (19. Jänner 1680).

¹⁴⁸ Ebd., fol. 44^r (17. September 1680).

¹⁴⁹ Ebd., fol. 45^r (7. Dezember 1680).

¹⁵⁰ Ebd., fol. 58^r (17. Juni 1686).

fällig, sondern auch der häufig an den Toren erfolgte Verkauf von Gütern („Brot-sitzer“ vor dem Tor, Bauern, die ihre Güter unmittelbar vor der Stadt feilboten) oder der im Nebenerwerb erfolgte Handel des Torwächters. Der Marktplatz selbst könnte als wichtigster Turnierplatz der innerbürgerlichen Auseinandersetzung interpretiert werden, weil hier die meisten der in den Niedergerichtsprotokollen dokumentierten Vorfälle ihren Ort hatten.¹⁵¹ Neben dem Marktplatz lässt sich mit dem Wirtshaus noch ein besonders umstrittener, vorwiegend männlich besetzter Machtraum des Stadtrates benennen.¹⁵² Die Durchsetzung der Sperrstunden, die Schließung der Wirtshäuser während der Gottesdienste, die Durchsetzung des Gewaltmonopols innerhalb der Stadt durch den Rat (etwa die Frage der Entwaffnung) waren strittige, von Real- und Verbalinjurien begleitete Fragen.¹⁵³ Die städtische Armen- und Altenversorgung und damit der Zugriff auf städtische Finanztöpfe, räumlich am Spital festgemacht, war ein wichtiges Konfliktfeld von Ratsmitgliedern und Stadtbewohnern. Die Macht der Stadträte zeigt sich etwa an der äußerst differenzierten Genehmigungs- und Nichtgenehmigungstätigkeit bei der Alten- und Armenversorgung, wo die frühneuzeitlichen Stadträte ein breites Spektrum von Aufnahme ins Bürgerspital, Gewährung eines Platzes über den Winter, Gewährung eines Bettes ohne Nahrung bzw. mit Nahrung oder nur der Gewährung von Essen besaßen.¹⁵⁴ Die vielleicht größten Schwierigkeiten beim Zugriff des Rates auf die Stadtbewohner ergaben sich beim „Hineinregieren“ des Rates in den einem bürgerlichen Hausvater unterstehenden Personenverband, dem bürgerlichen Haus.¹⁵⁵ Das bürgerliche Haus zwischen

¹⁵¹ MARTIN SCHEUTZ, Öffentliche Räume – Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten, in: SUSANNE RAU – GERD SCHWERHOFF (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2004 (Norm und Struktur 21), 303–326, hier 307–324; SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen (wie Anm. 88), 483, 485, 488.

¹⁵² ILLMEYER, Frühneuzeitliche Ratsprotokolle (wie Anm. 18), 100–103; EGARTNER, Öffentlichkeit (wie Anm. 47), 59, 61, 106 f.; Beat KÜMIN, Drinking Matters. Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe, Basinstoke 2007 (Early modern history. Society and culture), 115–142; GERD SCHWERHOFF, Die Policy im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: HOCHMUTH – RAU (Hg.), Machträume (wie Anm. 142), 355–376; als Fallbeispiel MARIA CZWIK – ANDREA GRIESEBNER – SUSANNE HEHENBERGER – KATHARINA KROVAT – EVELYNE LUEF – EUGEN PEISTER – PETRA PRIBITZER, Ehre – Emotionen – Eigentum. Häusliche Gewalt, Wirtshaushandel und Holzdiebstähle in Perchtoldsdorf (18. Jahrhundert), in: Frühneuzeit-Info 18/1–2 (2007), 62–90, hier 70–77.

¹⁵³ MARTIN SCHEUTZ, „Hab ichs auch im würtshaus da und dort gehört [...]“. Gaststätten als multifunktionale Orte im 18. Jahrhundert, in: MARTIN SCHEUTZ – WOLFGANG SCHMALE – DANA ŠTEFANOVÁ (Hg.), Orte des Wissens. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 18/19 (2004), 167–201, hier 179–201; SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen (wie Anm. 88), 488–491.

¹⁵⁴ Zur Inszenierung des Rats über Aufnahmsgesuche in Bürgerspitälern MARTIN SCHEUTZ, Supplikationen an den „ersamen“ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs, in: SEBASTIAN SCHMIDT (Hg.), Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 2008 (Inklusion, Exklusion 10), 157–206; als Überblick MARTIN SCHEUTZ – ALFRED STEFAN WEISS, Spitäler im bayerisch und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800), in: MARTIN SCHEUTZ – ANDREA SOMMERLECHNER – HERWIG WEIGL – ALFRED STEFAN WEISS (Hg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit, Wien – München 2008 (MIÖG Ergbd. 51), 185–229.

¹⁵⁵ Grundsätzlich JOACHIM EIBACH, Das Haus: zwischen öffentlicher Zugänglichkeit und geschützter Privatheit (16.–18. Jahrhundert), in: SUSANNE RAU – GERD SCHWERHOFF (Hg.), Zwischen Gotteshaus

öffentlichem Raum und rechtlichem Sonderbezirk angesiedelt, wurde dann zu einem Thema des Rates, wenn einem Bürger befohlen wurde, auf seine Hausinsassen (etwa seine zanksüchtige Frau) besser aufzupassen oder umgekehrt, wenn Missstände im Haus (etwa „wüstes“/schlechtes Hausen, „unchristliches Schlagen“ von Familienmitgliedern oder Dienstboten) dem Rat zu Ohren kamen.

Resümee

Die frühneuzeitlichen Stadträte und die präsidierenden Stadtrichter und/oder Bürgermeister der österreichischen Kleinstädte – mit Ausnahme von Wien – mit ihrem Anspruch auf Repräsentation, Obrigkeit und Herrschaft gleichen den Insassen startender Flugzeuge, denen es – vielleicht als Folge einer kommunalen Schubumkehr – nicht und nicht gelingen will, von der Startbahn abzuheben und deren letztlich nicht erfolgreiches Abfliegen – übertrieben gesprochen – wenn schon nicht von Steinwürfen, so doch von herzhaften Schimpftiraden unzufriedener Stadtbewohner begleitet wird. Die Stadträte waren als Eliten aus der Bürgerschaft herausgehoben, konnten Verwaltungstätigkeit in einigen Bereichen monopolisierend vereinnahmen, die Hauptämter innerhalb der Stadt waren vielfach eine Art Erbpacht der Ratsmitglieder¹⁵⁶. Die diffizilen Mechanismen von Exklusion und Inklusion der Bürgergemeinde bei der Wahl, bei der Einbeziehung von Ämtern und bei der Nutzung des Rathauses als sichtbarster bürgerlicher Repräsentation und bei Machträumen des Stadtrates innerhalb der Stadt sind allerdings noch wenig erforscht. Nach einer Untersuchung deutscher Wahlmodalitäten für Ratsherren lassen sich von der Organisation drei Formen unterscheiden:¹⁵⁷ (1) die Kooptation durch den alten Rat, (2) die Durchführung der Wahl durch dazu bestimmte Wahlmänner und (3) die paritätische Wahl der Ratsherren von den Ratsgeschlechtern und den Zünften; die hier skizzierten Wahlformen der österreichischen Kleinstädte scheinen noch wesentlich differenzierter zu sein.

Das durch die landesfürstlichen Wahlkommissäre vielfach abgeänderte Zeremoniell – Glockengeläut und Gottesdienst, Wahlmodus, Übergabe von Stadtschlüsseln, Stadtrichterschwert, Stuhlsetzung und Eid der Neugewählten im Rathaus oder der Kirche, Predigt, Ratsmahl (etwa „bestellte Suppen“), feierlicher

und Taverne (wie Anm. 151), 183–206; EGARTNER, Öffentlichkeit (wie Anm. 47), 102–104.

¹⁵⁶ Grundsätzlich dazu und stellvertretend für die Fülle der Literatur etwa Heinz SCHILLING, Vergleichende Betrachtungen zur Geschichte der bürgerlichen Eliten in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden, in: DERS. – Herman DIEDERIKS (Hg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland (Städteforschung A/23, Köln u. a. 1985), 1–32.

¹⁵⁷ Prägnant STEFANIE RÜTHER, Herrschaft auf Zeit. Rituale der Ratswahl in der vormodernen Stadt, in: BARBARA STOLLBERG-RILINGER – MATTHIAS PUHLE – JUTTA GÖTZMANN – GERD ALTHOFF (Hg.), Spektakel der Macht. Rituale im Alten Europa 800–1800, Darmstadt 2008, 33–37, hier 35; für Ungarn siehe den konzisen Überblick bei ISTVÁN H. NEMÉTH, Premodern State Urban Policy at a Turning Point in the Kingdom of Hungary. The Elections to the Town Council (2009, im Druck).

Amtsantritt, Eid der Bürgerschaft auf den neuen Rat usw. – sicherte die Auswahl der Führungsgruppe zusätzlich ab, legitimierte und sakralisierte die städtische Führungsgruppe der zur Repräsentation der Stadt Berechtigten. Der Machtanspruch des Stadtrates wie der Ratsbürger und die Einbindung der Bürger hielten sich in einem komplexen Beziehungsgefüge die Waage. Vielleicht verhält es sich mit der quellenmäßig nicht ganz einfachen Visibilisierung der Macht der Stadträte in den österreichischen Kleinstädten so, wie dies für die neuzeitlichen, die Machtverhältnisse nie ganz offenlegenden Strategien der herrschaftlichen Machtvisualisierung typisch scheint: „Was in seiner Gänze sichtbar und damit in einem weiteren Sinne auch berechenbar geworden ist, kann eigentlich nicht mehr als Macht bezeichnet werden; und was gänzlich unsichtbar und verborgen ist, kann zwar in einem theologischen, kaum aber im politischen Sicht als Macht apostrophiert werden“.¹⁵⁸ Schwierig also, insgesamt.

¹⁵⁸ HERFRIED MÜNCKLER, Die Visibilität von Macht und die Strategie der Machtvisualisierung, in: Gerhard GÖHLER (Hg.), *Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht*, Baden-Baden 1995, 213–230, hier 213.